



Jahresbericht 2012

Landratsamt Freising

AMT FÜR
JUGEND UND
FAMILIE

Mitarbeit am Jahresbericht 2012:

Marion Arndt
Gerhard Beubl
Martina Bock
Maria Braun
Astrid Brunner
Norbert Flötzinger
Arabella Gittler-Reichel
Brigitte Huber
Wolfgang Kopf
Hubert Lösch
Anna Lehner
Michael Reitmeier
Gabriele Schäffler
Christine Schönemann-Swetlik
Maria Schranner
Sonja Seisenberger
Christina Voitenleitner

Impressum:

Landratsamt Freising
Amt für Jugend und Familie
Landshuter Straße 31
85356 Freising
Tel.: 08161 – 600 253
E-Mail: amtjugendfamilie@kreis-fs.de

Redaktion und Gestaltung:
Brigitte Huber

© 2013 Landratsamt Freising
Amt für Jugend und Familie
1. Auflage

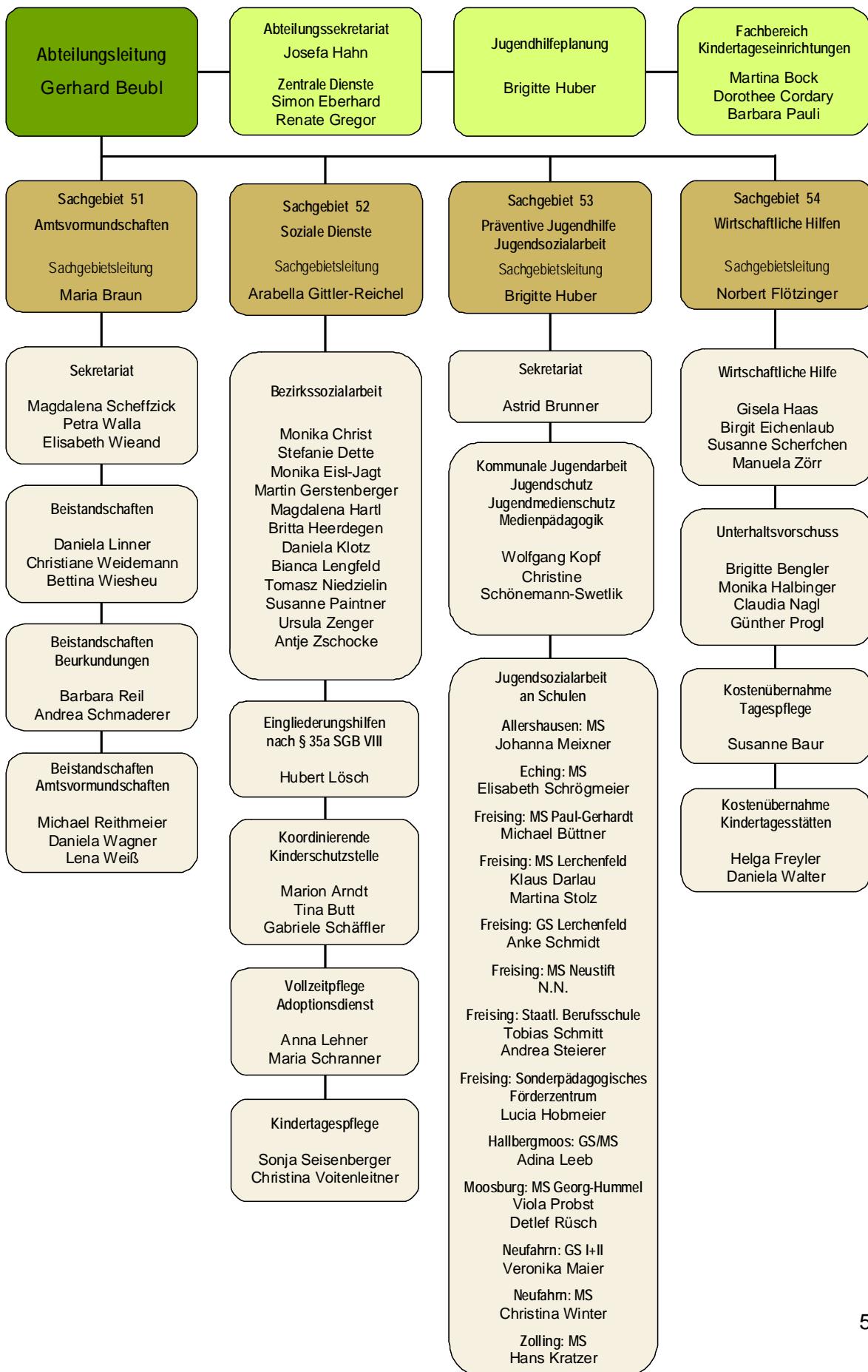
Inhaltsverzeichnis

	Seite
Organigramm	5
Vorwort	7
1. Entwicklung des Jugendhilfehaushaltes	9
2. Jugendhilfeplanung	10
3. Kindertagesbetreuung	11
4. Kommunale Jugendarbeit	17
5. Präventiver und Gesetzlicher Jugendschutz - Mädchenarbeit - Jungenarbeit	20
6. Medienpädagogik	24
7. Jugendsozialarbeit an Schulen	26
8. Jugendgerichtshilfe	27
9. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft	29
10. Unterhaltsvorschuss	32
11. Adoptionsdienst	34
12. Formlose erzieherische Beratung	36
13. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	37
14. Trennungs- und Scheidungsberatung	38
15. Begleitete Umgangskontakte	39
16. Koki – Netzwerk frühe Kindheit Freising	40
17. Hilfen zur Erziehung	43
17.1 Ambulante Hilfen	44
17.2 Teilstationäre Hilfen	49
17.3 Stationäre Hilfen	50
18. Hilfe für Junge Volljährige	54
19. Eingliederungshilfe	55
20. Statistik Erzieherische Hilfen	57

Landratsamt Freising

Amt für Jugend und Familie Freising – Abteilung 5

Stand: April 2013



Vorwort

Das neue Kinderschutzgesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, hat die Arbeit des Amtes für Jugend und Familie im Jahr 2012 maßgeblich geprägt. Die Neuregelungen und Änderungen des Bundeskinderschutzgesetzes sehen eine Vielzahl von neuen Aufgaben für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, als auch für die freien Träger der Jugendhilfe vor.

Das neue Kinderschutzgesetz veranlasste das Amt für Jugend und Familie den Ausbau der frühen Hilfen, sowie den Aufbau und Ausbau von Netzwerkstrukturen im Kinderschutz weiter voran zu treiben. Die Verfahrensvorgaben zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes waren ebenso zentraler Auftrag, wie die Sicherstellung der Beratungsqualität und der Kontinuität bei Hilfen in Pflegeverhältnissen.

Die Verfahrensvorgaben zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes, als auch die Qualitätsentwicklung, waren für das Amt für Jugend und Familie im Jahr 2012 ein weiterer Schwerpunkt. Verbunden mit dieser gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsentwicklung ist auch die Personalbemessung der Sozialen Dienste im Amt für Jugend und Familie zu betrachten. Das Ergebnis der Personalbemessung und ihre Umsetzung werden dazu beitragen, die erforderliche Qualität der Arbeit in der Bezirkssozialarbeit weiter zu gewährleisten.

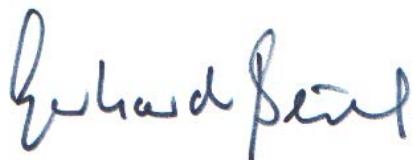
Aber auch das neue Vormundschaftsrecht mit seinen neuen Aufgaben ist Ausfluss des neuen Kinderschutzes. Alleine die gesetzliche Verpflichtung zu regelmäßigen persönlichen Kontakten des Vormundes mit dem Mündel führte zu erheblichen Aufgabenmehrungen, die nur mit zusätzlichem Personal zu bewältigen sind.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen wurde 2012 um einen wichtigen konzeptionellen Baustein erweitert. An Grundschulen mit hohem Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund wurde die Jugendsozialarbeit als niederschwelliges Jugendhilfeangebot eingerichtet.

Zum fünften Mal konnte 2012 der beliebte Landkreislauf „Laufen statt Saufen“ durchgeführt werden und damit ein kleines Jubiläum feiern.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe, dem Kreisjugendring, den Mitgliedern der Gremien, den Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung, den vielen ehrenamtlich Tätigen in Vereinen und Verbänden, die sich mit uns für junge Menschen und Familien eingesetzt haben, für ihre Unterstützung und Begleitung.

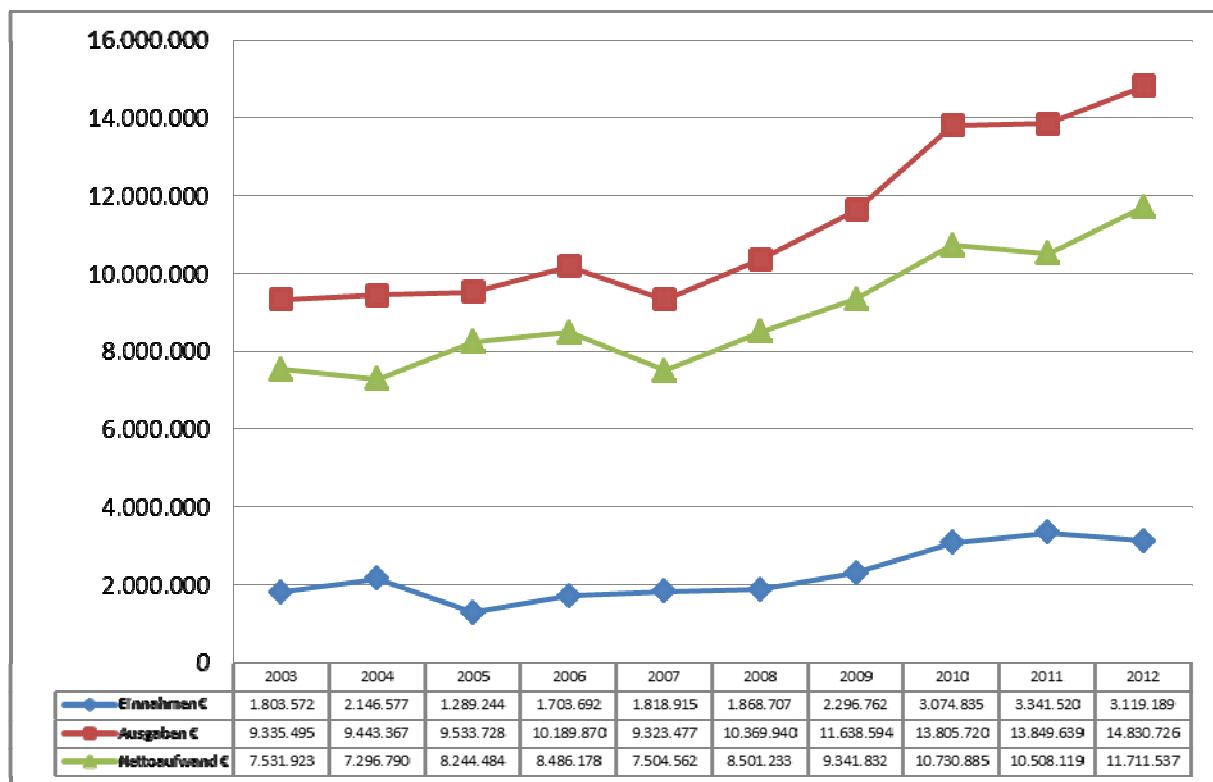
Freising, im März 2013



Gerhard Beubl
Leiter des Amtes für Jugend und Familie

1. Entwicklung des Jugendhilfehaushaltes

Rechnungsjahr	Einnahmen €	Ausgaben €	Nettoaufwand €
2003	1.803.572	9.335.495	7.531.923
2004	2.146.577	9.443.367	7.296.790
2005	1.289.244	9.533.728	8.244.484
2006	1.703.692	10.189.870	8.486.178
2007	1.818.915	9.323.477	7.504.562
2008	1.868.707	10.369.940	8.501.233
2009	2.296.762	11.638.594	9.342.032
2010	3.074.835	13.805.720	10.730.885
2011	3.341.520	13.849.639	10.508.119
2012	3.119.189	14.830.726	11.711.537



Der Nettoaufwand der Jugendhilfe im Landkreis Freising stieg im Vergleich zu 2011 um rund 1.200.000 € und liegt, verglichen mit den anderen Jugendämtern der umliegenden Regionen, etwa im Durchschnitt. Die Kostensteigerungen sind begründet mit Mehraufwendungen, insbesondere im Bereich Mutter-Kind-Wohnen, bei der Heimerziehung und bei den Personalausgaben.

2. Jugendhilfeplanung

Teilplanung Jugendarbeit und Schule

In den letzten Jahren haben sich in der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen viele Veränderungen ergeben, die zu einem großen Teil im Zusammenhang mit den aktuellen Entwicklungen im Bereich der Schulen zu sehen sind. Die Einführung des achtstufigen Gymnasiums, der sechsstufigen Realschule und die Einrichtung von Ganztagschulen in den seit diesem Schuljahr existierenden Mittelschulverbünden, haben auch Auswirkungen auf die Betreuungs- und Bildungsangebote außerhalb der Schule:

Die frei verfügbare Zeit der Kinder und Jugendlichen wird durch die Ganztagschule erheblich eingeschränkt. So werden Jugendverbände und Vereine während ganztägiger Schulzeiten weniger Teilnehmerinnen und Teilnehmer in ihren Gruppenangeboten haben. Dasselbe gilt für die zeitlichen Ressourcen von ehrenamtlichen Gruppenleitern. Die außerschulischen Angebote zeitlich in die Abendstunden zu verlagern, ist nicht nur aus pädagogischer Sicht eine eher unglückliche Alternative.

Im Kontext der aktuellen Bildungsdiskussion, zeichnen sich aber auch Veränderungen in der Schulorganisation und im Verständnis von Lernen und Bildung ab. Ergänzend zum eher formal organisierten schulischen Bildungsangebot kann Jugendarbeit im Wesentlichen informelle Lern- und Bildungsprozesse bieten. Aufgrund der unterschiedlichen Lernmöglichkeiten- und Settings können sich Jugendarbeit und Schule sinnvoll ergänzen.

Schülerinnen und Schüler profitieren von dieser Kooperation. Für sie entstehen neue selbstgesteuerte Lernmöglichkeiten. Auch die Kinder- und Jugendarbeit gewinnt in der Zusammenarbeit mit Schule. Sie ist präsent an einem Lebensort von Kindern und Jugendlichen. Das gibt ihr die Möglichkeit, bekannter zu werden sowie Kinder und Jugendliche in dem Lebensort Schule zu erleben. Sie hat in der Schule Zugang auch zu den Kindern und Jugendlichen, die im Normalfall die Angebote außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit nicht beanspruchen.

In der Facharbeitsgruppe „Jugendarbeit und Schule“ arbeiten neben dem Amt für Jugend und Familie, Vertreter der offenen Jugendarbeit, des Kreisjugendrings, Rektoren/innen der verschiedenen Schularten, der Jugendreferenten/innen der Gemeinden und Mitglieder des Jugendhilfeausschusses mit.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Jugendverbände wurden mittels einer Befragung zu ihren Erfahrungen und Einschätzungen befragt. Die Jugendlichen werden durch einen Fragebogen, der über die Schulen verteilt wurde, in die Jugendhilfeplanung mit einbezogen.

Zielsetzung der aktuellen Jugendhilfeplanung ist die Erarbeitung von Möglichkeiten und Wegen, um die Kooperation zwischen Schule und Jugendarbeit im Rahmen von ganztägigen Schulkonzeptionen zu entwickeln. Dabei werden die im Landkreis Freising bereits gut entwickelte Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule in Form der Jugendsozialarbeit an Schulen mit einbezogen.

3. Kindertagesbetreuung

3.1 Kindertageseinrichtungen

Das Jahr 2012 stand ganz im Zeichen der Novellierung des am 1. August 2005 in Kraft getretenen Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG). Ursprünglich sollte das Änderungsgesetz zum Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz zum 01.09.2012 in Kraft treten. Nach zahlreichen Protesten beschloss der bayerische Landtag jedoch, bevor er den Gesetzentwurf in der Sitzung vom 29.11.2012 verabschiedete, eine erneute Anhörung der Fachverbände im Herbst 2012. Das Änderungsgesetz zum BayKiBiG trat schließlich zum 01.01.2013 in Kraft.

Als die wichtigsten Änderungen sind zu nennen:

Wegfall der Gastkinderregelung

- Jede Aufenthaltsgemeinde zahlt den kommunalen Anteil nach dem BayKiBiG, wenn der Träger die Aufnahme des auswärtigen Kindes innerhalb von drei Monaten schriftlich angezeigt hat. Die Bedarfsanerkennung nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayKiBiG entfällt künftig.

Neuregelung bei der Refinanzierung der Investitionskosten

- Der bisherige Anspruch des Trägers auf Förderung von zwei Dritteln der Kosten entfällt. Dies wird künftig ausschließlich vertraglich zwischen der Gemeinde und dem Träger geregelt.

Fördervoraussetzungen Tagespflege

- In der Kindertagespflege darf der Elternbeitrag künftig nur noch maximal das 1,5-fache der staatlichen Förderung betragen (derzeit 300,- € pro Monat für eine 40-Wochenstunden-Betreuung)
- Die Großtagespflegestellen sollen durch eine verbesserte Förderung ausgebaut werden.
- Künftig darf eine Tagesmutter maximal acht Pflegeverhältnisse abschließen.
- Der Elternbeitrags-Zuschuss des Freistaats Bayern in Höhe von 50,- € erhöht sich ab 01.09.2013 auf 100,- € für Kinder im letzten Kindergartenjahr

Integration und Inklusion

- Der Faktor 4,5 gilt ab dem 01.09.2013 nur dann, wenn vom Träger der Kindertageseinrichtung mit dem Bezirk oder dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Entgelt- und Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde. Ab dem Tag der Antragstellung durch die Eltern kann für maximal sechs Monate der Faktor 4,5 angesetzt werden.
- In der Bedarfsplanung ist zu berücksichtigen, dass Kinder mit einer Behinderung Zugang zu Regeleinrichtungen haben.

Förderverfahren

- Ab dem 01.01.2015 wird das Bewilligungsjahr auf das Kalenderjahr umgestellt.
- Die Träger sind zum regelmäßigen Eintrag der Daten im onlinegestützten Abrechnungsverfahren KiBiG.web verpflichtet.

Ein weiterer Schwerpunkt im Jahr 2012 war der Krippenbau im Landkreis Freising. So ist ein Anstieg der Plätze für Kinder unter drei Jahren in den Einrichtungen und in der Kindertagespflege von 1134 auf 1290 zu verzeichnen. Insgesamt erreicht der Landkreis Freising bei den unter Dreijährigen derzeit eine Versorgungsquote von 26,5 %. Bezogen auf zwei Jahrgänge ergibt sich eine Versorgungsquote von 39,8 % für den Landkreis. In ganz Bayern ist mittlerweile eine Versorgungsrate von 43 % bezogen auf zwei Jahrgänge erreicht.

Derzeit werden 16 Krippen und 21 Einrichtungen mit Krippengruppen im Landkreis Freising angeboten. Im Bau befanden sich zum Jahresende 2012 noch 15 Krippen oder Krippengruppen. Diese stehen dann ab dem 01.08.2013 bzw. bis Ende 2013, mit Inkrafttreten des Rechtanspruchs auf einen Krippen- oder Tagespflegeplatz, zur Verfügung. Für die Eltern wird es ab 01.08.2013 ein einklagbares Recht des Kindes auf einen Betreuungsplatz geben.



Das neue Kinderhaus „Kleeblattl“ in Kranzberg

Zunehmend Sorge bereitet es den 55 Trägern von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Freising, die für den Betrieb notwendigen Fachkräfte zu finden. In den Kindertageseinrichtungen müssen die Träger pädagogische Fachkräfte (Erzieher und Kinderpfleger) beschäftigen, wobei mindestens 50 % der zu erbringenden Stunden von Erziehern geleistet werden müssen (Fachkräftegebot nach § 15 Abs. 3 AVBayKiBiG). Die Erzieherausbildung in Bayern dauert fünf Jahre, so dass dem durch den Krippenbau verursachten, gestiegenen Personalbedarf nicht genügend Absolvent/innen der Erzieherausbildung gegenüber stehen. Im Jahr 2012 berichteten die Träger von Einrichtungen, dass sie auf ihre Stellenausschreibungen oft sehr wenige Bewerbungen erhielten. Das Bayerische Staatsministerium für Familie und Frauen, Arbeit und Sozialordnung, hat deshalb mit der Initiative „Ergänzungskräfte zu Fachkräften“ reagiert. Hier können sich Kinderpfleger/innen und auch Quereinsteiger/innen über einen Zertifikatskurs bzw. durch Vorbereitungslehrgänge auf die Externen-Prüfung an Fachakademien für Sozialpädagogik zu pädagogischen Fachkräften berufsbegleitend weiterbilden. Die Kurse dauern insgesamt 15 Monate und es fallen nur geringe Teilnahmegebühren von 250 € an. Insgesamt ist die Initiative für 1000 Plätze konzipiert.

3.2 Kindertagespflege

Die Tagespflege ist neben institutionalisierten Betreuungsformen, wie Krippen und altersgeöffneten Kindergärten, insbesondere für die unter Dreijährigen eine unverzichtbare Ergänzung des Betreuungsangebots.

Sie hat ihre Stärken insbesondere in der Familiennähe und in flexiblen Betreuungszeiten. Aus pädagogischer Sicht ist die Betreuung in der Kleingruppe, wie sie nur die Kindertagespflege bietet, für die Entwicklung von Kindern unter drei Jahren ideal. Die Flexibilität der Tagespflege ermöglicht es, kurzzeitigen wie auch längerfristigen Betreuungsbedarfen gerecht zu werden.

In vielen Landkreisgemeinden ist die Kindertagespflege als Teil eines umfassenden Betreuungsangebots nicht mehr wegzudenken. Eltern erhalten mit diesem Angebot eine weitere Möglichkeit für sich und ihre Kinder die Betreuungsform zu wählen, die ihren Wünschen und Bedürfnissen entspricht.

Im Jahr 2012 konnte an insgesamt 21 neue Tagespflegepersonen eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VII erteilt werden. Darüber hinaus wurden 13 Pflegeerlaubnisse nach dem Zeitablauf von 5 Jahren verlängert und diverse Änderungsanträge bewilligt.

Qualifizierung der Tagespflegepersonen als zentrale Aufgabe

Zur Qualifizierung der Tagespflegepersonen wurden erneut zwei Grundkurse und in Zusammenarbeit mit dem Tageselternzentrum Freising, zwei Aufbaukurse I und ein Aufbaukurs II angeboten. Das fachliche Wissen der Tagespflegepersonen wurde weiterhin durch regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen gefördert. Erstmals wurde im Jahr 2012, seitdem Tagespflegepersonen laut EU-Verordnung als Lebensmittelhygieneunternehmerinnen gelten, an zwei Abenden eine Lebensmittelhygieneschulung nach §4 LMVH (Lebensmittel-Hygieneverordnung) durchgeführt. Diese soll künftig Bestandteil der Grundqualifizierung sein.

Tagespflegepersonen haben die anspruchsvolle Aufgabe, Entwicklungsbegleiter für die vielfältigen Bildungsprozesse von Kindern zu sein. Deshalb haben wir für die Tagespflegepersonen im letzten Jahr sogenannte „Bildungskisten“, mit Büchern, Spielen, Geräten und Praxismaterialien aus den Bereichen Bewegung, Musik Gestaltung und Sprache zusammengestellt, die nun ausgeliehen werden können.

Trend zum Ausbau der Großtagespflegestellen

Der Trend zum Ausbau von Großtagespflegestellen hält weiterhin an. Neben zwei privaten Großtagespflegestellen haben sich inzwischen sieben öffentlich geförderte Großtagespflegestellen im Landkreis etabliert. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass sowohl im Gründungsprozess als auch im laufenden Betrieb ein hoher Beratungsbedarf durch unseren Fachbereich entsteht. Dafür werden noch gesonderte organisatorische und inhaltliche Standards auf Länderebene, sowie rechtliche Grundlagen benötigt. Zu prüfen ist auch, ob unsererseits zusätzliche Schulungsangebote für die Tätigkeit in der Großtagespflege konzipiert werden müssen.

Erhebliche Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen

Die erheblichen Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege in den letzten Jahren haben unter Anderem dazu geführt, dass es auch bei den Tagespflegeprojekten im Landkreis zu Anpassungen gekommen ist. Das Tageselternprojekt, in Trägerschaft der Nachbarschaftshilfe Hallbergmoos-Goldach e.V., wurde zum Jahresende 2012 aufgelöst und vom Amt für Jugend und Familie übernommen.

Zielsetzungen 2013

Viele Tagespflegepersonen bieten dank ihrer Persönlichkeit, Erfahrung und attraktiven Betreuungsumgebung eine Kinderbetreuung mit hoher Qualität. Um aber die gesamte Kindertagespflege systematisch zu einer hochwertigen Form der Kinderbetreuung weiter zu entwickeln und ihre Qualität zu sichern, bedarf es weiterhin erheblicher Anstrengungen:

- Eine kontinuierliche, systematische Fachberatung und Begleitung der Tagespflegepersonen, aber auch der Eltern.
- Die Ausweitung des Qualifizierungsumfanges für alle angehenden und bereits tätigen Tagespflegepersonen auf mindestens 100 Stunden ab August 2013 bzw. für Tagespflegepersonen in der Großtagespflege auf 160 Stunden.
- Angebote für Tagespflegepersonen zum Austausch und zur Vernetzung, auch um eine gegenseitige Vertretung zu ermöglichen.
- Eine leistungsgerechte Bezahlung.
- Eine Anhebung der Höhe der laufenden Geldleistungen an die Tagespflegepersonen ist unumgänglich. Davon hängt u.a. ab, ob die Kindertagespflege neben den Tageseinrichtungen für Kinder weiterhin bestehen kann.

Das Jahr 2013 bleibt somit auch in der Kindertagespflege mit Spannung zu erwarten. Neben den Änderungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BaKiBiG), das seit dem 01.01.2013 in Kraft ist, bleibt vor allem abzuwarten, wie sich der lang geplante Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplan der Kinder ab einem Jahr zum 01.08.2013 auf die Kindertagesbetreuung auswirkt.

Kindertagesbetreuung

Versorgungsquoten nach Altersgruppen auf Ebene des Landkreises

Kinder unter drei Jahren

Jahr	Kinder-krippe	Kinder-garten*	Kinderta-gespflege	Gesamt	Anzahl Kinder im Landkreis	Quote
	Anzahl der Plätze	betreute Kinder	Anzahl betreute Kinder	Anzahl betreute Kinder/Plätze	im Alter von 0 – 3 Jahren	%
2005/2006**	82	30	143	255	5081	4,9 %
2006/2007	126	177	143	446	4771	9,3 %
2007/2008	155	330	179	664	6044	11,0 %
2008/2009	167	449	229	845	6328	13,4 %
2009/2010	243	463	202	908	4847	18,7 %
2010/2011	255	540	286	1034	4780	21,6 %
2011/2012	353	532	249	1134	4745	23,9 %
2012/2013	425	614	251	1290	4793	26,9 %

*Anzahl der Kinder im Alter unter drei Jahren im Kindergarten und Netz für Kinder

** Die Jahre 2005 – 2008/09 wurden mit 3 ½ Jahrgängen gerechnet

Kinder von drei bis sechs Jahren

Jahr	Kindergarten*	Anzahl Kinder im Landkreis	Quote
	Anzahl Plätze	im Alter von 3 – 6 Jahren	
2005/2006	5761	5357	107,5 %
2006/2007	5547	5256	105,5 %
2007/2008	5499*	5201	108,9 %
2008/2009	5676*	5157	113,9 %
2009/2010	5630*	4920	114,4 %
2010/2011	5739*	4898	117,1 %
2011/2012	5729*	4835	118,5 %
2012/2013	6010*	4793	125,3 %

*Bereinigte Zahl der Plätze in Kindergärten.

Schülerinnen und Schüler von sechs bis zehn Jahren

Jahr	Kinder-garten	Kinder-hort	Mittags-betreuung	Gesamt	Anzahl Kinder im Landkreis	Quote
	Anzahl be-treute Kinder	Platzzahlen	Anzahl be-treute Kinder	Anzahl be-treute Kinder	im Alter von 6 – 10 Jahren	%
2005/2006	--	711	693	1404	7667	18,5 %
2006/2007	77	791	638	1506	7628	19,7 %
2007/2008	145	799	758	1714	7604	22,5 %
2008/2009	200	810	764	2185	7319	29,9%
2009/2010	249	769	859	1877	7055	26,6%
2010/2011	270	819	831	1920	6749	28,4%
2011/2012	243	890	858	1991	6596	30,2%
2012/2013	359	940	1806	3105	6507	47,7%

*1 Anzahl der Schulkinder im Kindergarten

*2 Anzahl der betreuten Kinder im Hort, abzüglich der betreuten Hortkinder über zehn Jahren

Schülerinnen und Schüler von elf bis 14 Jahren

Jahr	Kinderhort	Ganztags-betreuung	Ganztages-klassen	Gesamt	Anzahl Kinder im Landkreis	Quote
	betreute Schüler*	betreute Schüler	Anzahl Schüler	betreute Schüler	im Alter von 11 – 14 Jahren	
2005/2006	21	159	78	258	5470	4,7 %
2006/2007	91	132	122	295	5543	5,3 %
2007/2008	45	81	200	326	5554	5,9 %
2008/2009	132	56	292	348	5750	6,1%
2009/2010	94	302	375	771	5707	13,5%
2010/2011	52	402	519	973	5494	17,7%
2011/2012	62	293	578	933	5326	17,5%
2012/2013	74	333	585	918	5188	17,7%

*Anzahl der im Hort betreuten Schüler über zehn Jahren

** ab Jahr 2009/2010 erstmals einschließlich der offenen Ganztagschule Montessori

4. Kommunale Jugendarbeit

Im Bereich der Jugendarbeit gilt das seltene Rechtskonstrukt der Doppelzuständigkeit. Grundsätzlich und unmittelbar ist der Bereich Jugendarbeit bei den Städten und Gemeinden angesiedelt, beim Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbleibt die Gesamtverantwortung.

Die Kommunale Jugendarbeit nimmt diesen Auftrag wahr, indem sie die Städte und Gemeinden berät und unterstützt.

Die Kommunale Jugendarbeit ist Teil der Jugendhilfe, bildet jedoch durch ihre Inhalte, Methoden und den Zugang zu ihren Zielgruppen ein eigenständiges Aufgabengebiet.

Jugendarbeit ist im Kern Erziehungs- und Bildungsaufgabe.

Ziel der kommunalen Jugendarbeit ist die Schaffung möglichst positiver Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit. Dabei werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von Mädchen und Jungen beachtet.

Unsere Tätigkeitsschwerpunkte 2012 lagen

- in der Beratung verschiedener Gemeinden in Fragen der Jugendarbeit und mehreren Treffen mit den Jugendreferentinnen und -referenten,
- in der Beratung und Begleitung bei der Schaffung einer Fachstelle „Gemeindliche Jugendpflege“ im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit,
- in Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche,
- im gemeinsam angebotenen Fortbildungsangebot „JUBI 2012“ mit dem Kreisjugendring,
- in einem gemeinsam mit den Jugendzentren angebotenen Kickerturnier,
- in der Organisation eines vierwöchigen internationalen Jugendworkcamps in Zusammenarbeit mit der Stadtjugendpflege Freising und dem Landschaftspflegeverband Freising, sowie der Unterstützung der Naturfreunde Freising,
- in der Begleitung des Jugendkreistages des Landkreises Freising.

Darüber hinaus

- unterstützen wir das Projekt „Rufbus“ und führen die Rechnungsprüfung durch,
- kooperieren wir mit der Stadt München und den Gemeinden Neufahrn und Eching im Bereich des Münchener Ferienpasses,
- führen wir Verfahren zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch.

Rückblick 2012 - Zielsetzungen und Planung 2013

Information, Unterstützung und Gedankenaustausch der Jugendreferentinnen und -referenten, sowie die Beratung der Städte und Gemeinden (z.B. Jugendmedienschutz, Jugendarbeit und Schule, Förderrichtlinien, ...), wird in diesem Jahr Schwerpunkt der kommunalen Jugendarbeit sein. Für die Gemeinden und Städte mit hauptamtlichem pädagogischem Personal werden weiterhin gemeinsame jugendkulturelle Projekte entwickelt und für Jugendliche angeboten. Der Einstieg des Kreisjugendrings in den Bereich der Gemeindejugendpflege in Attenkirchen, Au und Mauern konnte verwirklicht werden. die Kommunale Jugendarbeit und der Kreisjugendring sind in Gesprächen mit weiteren Gemeinden.



Der Hochseilgarten war ganz schön anstrengend, jetzt wird erst mal Brotzeit gemacht!

Die positive Resonanz unserer Ferienfreizeiten für Kinder als auch Jugendliche, vor allem in Oberitalien, ist ein guter Indikator für die erfolgreiche Umstrukturierung vor wenigen Jahren. Der Wechsel der Reiseziele unserer Kinderfreizeiten im zweijährigen Rhythmus und attraktive Reiseziele im nahegelegen Ausland für unsere Fahrt mit Jugendlichen, erhöhen die Attraktivität der Fahrten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Internationaler Jugendaustausch war auch 2012 ein Arbeitsschwerpunkt. In Kooperation mit der Stadtjugendpflege Freising, dem Landschaftspflegerverband Freising und den Naturfreunden Freising werden wir auch im August 2013 ein internationales Jugendworkcamp mit Teilnehmern aus mehreren Kontinenten anbieten. Ökologisch ausgerichtete Arbeitseinsätze einerseits und der Kontakt mit der Bevölkerung andererseits sind für viele Teilnehmer die Hauptbeweggründe, sich für das Freisinger Workcamp zu entscheiden. Organisatorische und finanzielle Gründe haben die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf maximal elf verringert.

Der Freisinger Jugendkreistag hat sich gut etabliert und ist auch unter Jugendlichen mittlerweile besser bekannt. Einen deutlichen Schub in der öffentlichen Wahrnehmung erhielt der Jugendkreistag durch den im Spätherbst erstmals ausgeschriebenen Jugend-Kultur-Preis, der im Mai 2013 im Rahmen des Uferlos-Festivals verliehen werden wird.

Dennoch muss konstatiert werden, dass Hindernisse in den Zuständigkeiten des Landkreises und den sehr ausgeprägten unterschiedlichen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen im Landkreis, ein eher städtisch geprägter Südwesten mit Orientierung zur Landeshauptstadt

inklusive MVV-Anschluss einerseits, ein sehr ländlich strukturierter Norden und Nordosten andererseits, begründet sind. Der häufige Wechsel der Mitglieder des Jugendkreistags nach jeder Wahlperiode erschwert die wünschenswerte Kontinuität dieses Gremiums. Die Mitbestimmung der Jugendlichen sollte verstärkt auf gemeindlicher Ebene zusätzlich etabliert werden, was sich in einigen Landkreisgemeinden entwickelt bzw. bereits entwickelt hat.

Im Bereich der offenen Jugendarbeit, wie sie in den Jugendzentren aber auch in den Jugendtreffs von den Städten und Gemeinden angeboten wird, zeichnen sich nach Jahren der Stagnation nun interessante Entwicklungen ab. Die Stadt Moosburg nahm im Sommer ihr neues Jugendzentrum in Betrieb. Nach Attenkirchen, Au und Mauern ist nun eine weitere Gemeinde an einem Betrieb ihres Jugendtreffs durch eine pädagogische Fachkraft interessiert. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Städte und viele Gemeinden des Landkreises einen erfreulich hohen Standard im Bereich Jugendarbeit entwickelt haben.

Kommunale Jugendarbeit - Veranstaltungen, Angebote und Seminare

Angebot	Thema	Teilnehmer	Zielgruppe	Ort
Beratung für die Kommunen des Landkreises	Jugendarbeit und Schule	5	Jugendreferent/innen der Städte und Gemeinden	Jugendtreff Paunzhausen
Beratung für die Kommunen des Landkreises	Gemeindejugendpflege im ländlichen Raum	10	Jugendreferent/innen der Städte und Gemeinden	Jugendtreff Attenkirchen
Beratung für die Kommunen des Landkreises	Das neue Moosburger Jugendzentrum	7	Jugendreferent/innen der Städte und Gemeinden	Jugendzentrum Moosburg
Jugendbildung 2012 (JuBi)	Workshop „Gruppenspiele“	18	Betreuer/innen der Ferienprogramme, Ausbildung „JuLeiCa“	Klosterbibliothek
JuBi 2012	Aufsichtspflicht	35	Ferienbetreuer/innen der Städte und Gemeinden	Klosterbibliothek
JuBi 2012	Erste-Hilfe-Training	10	Ferienbetreuer/innen der Städte und Gemeinden	Klosterbibliothek
Vorbereitungsworkshop	Ferienfreizeiten	11	Betreuer/innen der Ferienfreizeiten	Jugendherberge Eichstätt
Elternabend	Ferienfreizeiten	47	Eltern, Kinder, Jugendliche	Klosterbibliothek
Ferienfreizeiten	Zwei einwöchige Ferienfreizeiten	52	Kinder	Eichstätt
Ferienfreizeit	Einwöchige Ferienfreizeit	20	Kinder und Jugendliche	Cavallino
Ferienfreizeiten	Abschlussseminar	32	Betreuer, Kinder und Jugendliche und deren Eltern	Landratsamt
Ferienfreizeiten	Abschlussseminar	32	Betreuer, Kinder und Jugendliche und deren Eltern	Landratsamt
Vierwöchiges internationales Jugendworkcamp	Internationale Jugendarbeit	11	Jugendliche und junge Erwachsene aus aller Welt	Stadt und Landkreis Freising
Jugendkreistag	Zwei Sitzungen mit verschiedenen Themen	34 / 59	Jugendkreisrat/innen	Landratsamt

Angebot	Thema	Teil-nehmer	Zielgruppe	Ort
Kooperation mit Jugendzentren	Kicker-Turnier	26	Jugendliche	Jugendzentrum Moosburg

5. Präventiver und Gesetzlicher Jugendschutz Mädchenarbeit – Jungenarbeit

Die Fachstelle für Jugendschutz ist die Ansprechpartnerin für alle Belange des Jugendschutzes und des Jugendmedienschutzes im Amt für Jugend und Familie. Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern, Erzieher/innen, Pädagog/innen, Lehrkräfte, Ausbilder/innen und Veranstalter von jugendrelevanten Events, sowie alle Bürger/innen können sich an die Fachstelle für Jugendschutz wenden.

Die Fachstelle führt

- Beratungsgespräche mit Kindern und Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen,
- berät Gastwirte und Veranstalter, um den Jugendschutz in diesem relevanten Bereich zu optimieren und die Verstöße zu reduzieren und ist zuständig für die
- Durchführung und Bearbeitung des gesetzlichen Jugendschutzes (Genehmigungen und Stellungnahmen zum Jugendschutz, Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten und Straftatbeständen, Durchführung des gesetzlichen Auftrages), sowie die
- Entwicklung präventiver Angebote und Projekte.

Die Arbeitsschwerpunkte 2012

In der Arbeit im Bereich des gesetzlichen Jugendschutz und der präventiven Jugendarbeit spannt sich der Bogen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – Mädchen und Jungen – über die Beratung von Wirten, Veranstaltern, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis hin zu nächtlichen Kontrollen und dem Durchführen von Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Im Rahmen vielfältiger Gruppenangebote erlebten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Natur, in kalten Gewässern und auf hohen Gipfel, wie sich kooperatives Verhalten anfühlen kann, und wie sich Zusammenarbeit und Zusammenhalt in der Gruppe auswirkt. Dabei wird fast nebenbei erfahrbar gemacht, wie gut es ist, über das eigene Risikoverhalten Bescheid zu wissen und eigene und gemeinsame Lösungsstrategien zu entwickeln. Diese Erfahrungen stärken die soziale Kompetenz des Einzelnen und können zu einem gestärkten positiven Gemeinschaftsgefühl in einer Klasse und in Gruppen führen.

Im Jahr 2012 organisierte der Fachbereich Jugendarbeit als großes Kooperationsprojekt zusammen mit der Integrationsbeauftragten der Stadt Freising und InVia München/Freising die Ausstellung „Anders? – Cool!“ für den Landkreis, das im Foyer der Schlüterhallen stattfand.

Die Ausstellung richtete sich an junge Menschen im Alter von 12 – 27 Jahren. Zum Auftakt der 14-tägigen Ausstellung fand eine bunte Eröffnungsveranstaltung statt, die durch den Chor der jungen Rechtsträger/innen der Berufsschule Freising und Gesang von Felicitas Frank begleitet wurde. Die Themen Flucht – Migration – Integration - Anderssein wurden in der Ausstellung aufgegriffen. Die Wanderausstellung sollte anders, sie sollte „cool“ sein. Sie spiegelte die Sorgen, Freuden und Hoffnungen der Jugendlichen wider. Zusätzlich machte sie auf die Angebote der Jugendmigrationsdienste aufmerksam, die Jugendlichen Unterstützung zur sprachlichen, schulischen, beruflichen und sozialen Integration anbieten.

Weitere Veranstaltungen wie „Kosmos BRD – Typisch deutsch ... und doch besonders“, eine Lesung von Fadumo Korn aus ihrem Buch „Geboren im großen Regen – meine 3 Leben“ und die Fortbildung „Ich schaff` s cool ans Ziel“ mit Herrn Dr. Hegemann für die Kolleginnen und Kollegen der Jugendhilfe wurden ebenfalls vom Fachbereich Jugendschutz und Jugendarbeit organisiert.

Mittlerweile jährlicher Höhepunkt ist der Landkreislauf im Oktober. Unter dem Motto: „Laufen statt Saufen“ fanden sich 800 Läuferinnen und Läufer in Nandlstadt ein. Das gute Wetter bescherte beste Bedingungen für einen attraktiven Lauf.

Sieger der Teamwertung waren „Fitnessworld Nr. 1“. Den Wanderpokal für das stärkste Schulteam konnten wieder die Kinder aus Attenkirchen erobern, die Läuferinnen und Läufer der FOS/BOS Freising schafften es auf Platz 6. Besonders erfreulich war die zahlreiche Teilnahme jugendlicher Läuferinnen und Läufer, die tollen Teamnamen und der Spaß mit denen die Walker auf die Strecke gingen und für eine Superstimmung beim Start und im Ziel sorgen.

Ein zusätzlich absolviertes Laufbandmarathon bescherte dem Therapiezentrum Aiglsdorf des Prop e.V. 500 €, die von Herrn Landrat Michael Schwaiger gespendet wurden.

2013 wird der Lauf in Neufahrn stattfinden – ein Nikolauslauf mit Prämierung des „schönsten Laufteams“.



Zieleinlauf beim Landkreislauf „Laufen statt Saufen“ in Nandlstadt

Der Arbeitskreis Mädchen setzte sich bei seinem Klausurtag sich mit Zielen und neuen Arbeitsthemen auseinander. Schwerpunktthema für 2013 wird die Auseinandersetzung mit dem Thema: Kinder- und Jugendarmut sein.

Durch die Präsenz des Jugendschutzes auf Festivals und Veranstaltungen mit einem Informationsstand werden die Jugendlichen für einen verantwortungsvollen Umgang mit Suchtmitteln sensibilisiert. Die Aktionen und Gespräche regen zum Nachdenken an, schaffen eine Diskussionsgrundlage, werben für Gesundheit und stellen somit sicher, dass der legale und illegale Drogenkonsum auf den Festivals nicht einfach als Selbstverständlichkeit hingenommen wird.

2012 fanden erstmals die Freisinger Berufstage statt. An zwei aufeinanderfolgenden Tagen konnten sich die Mädchen am Aktionstag Mädchen und Beruf und die Jungen am Aktionstag Jungen und Beruf über geschlechtsuntypische Berufe informieren. Den Mädchentag bereiteten Mädchen der Paul-Gerhard-Mittelschule und den Jungentag die Jungen der Montessori Schule Freising vor. Insgesamt war 2012 ein buntes arbeitsreiches Jahr mit vielen lebhaften Aktionen.



Die stellvertretende Landrätin Anita Meinelt bedankt sich bei den Schülerinnen der Paul-Gerhart-Mittelschule und den Schülern der Montessori-Schule Freising für ihren großen Einsatz bei der Vorbereitung der Berufetage für Jungen und Mädchen

**Jugendschutz / Mädchenarbeit / Jungenarbeit
Veranstaltungen, Angebote und Seminare**

Angebot	Thema	Teilnehmer	Zielgruppe	Ort
Geschlechtsspezifisches Angebot	Selbstbehauptungs-training	15	Jungen	Jugendzentrum Freising, Kölblstr.
Geschlechtsspezifisches Angebot	Selbstbehauptungs-training	12	Mädchen	Jugendzentrum FS Kölblstr.
„Elterntalk“ Vortrag und Gespräch	Jugend und Alkoholkonsum	20	Eltern	Camerloher Gymnasium FS
Klausurtag des AK Mädchen	„Wo soll's wie hingehen?“	18	Mitarbeiterinnen der Mädchen- und Frauenarbeit im Landkreis	Haus der Vereine „Ehrenamtsbörse“
„Der Klang meines Körpers“ - Ausstellung und Seminar	EssStörungen	300	Schüler/innen der 7.-10. Jahrgangsstufe	Domgymnasium FS
„Wasserreich“ - Seminar für Jugendleiter/innen (in Kooperation mit dem Kreisjugendring)	Sicherheitstraining „mit Kindern und Jugendlichen auf dem Wasser“	17	Jugendleiter/innen	Jugendsiedlung Hochland, Isar
Fachaustausch; Fortbildung Ordnungsämter	Jugendschutz auf Veranstaltungen und bei Gestaltungen nach 12 GastG	22	Mitarbeiter/innen der Ordnungsämtern	Kolsterbibliothek LRA
Anders? – cool! Ausstellung und Seminar für Schüler/innen	Die Lebenssituation zugewanderter Jugendlicher	350	Schüler/innen des Landkreises	Schlüterhallen FS
Im Rahmen von „Anders? – cool!“ Storytelling, Kosmos BRD	Typisch deutsch... und doch besonders!	180	Schüler/innen des Landkreises	Lindenkeller Oberhaus
Lesung und Diskussion zum Thema Genitalverstümmelung	„Geboren im großen Regen – mein 3. Leben“ Fadamo Korn, Biographie	35	Erwachsenes Publikum	Stadtbücherei FS
„Ich schaff` s“ mit Dr. Thomas Hegemann	Lösungsorientiertes Programm für Kinder und Jugendliche	19	Mitarbeiter/innen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Landkreis Freising	Lindenkeller Oberhaus
Gesprächsrunde des Oberbürgermeisters mit Jugendlichen	Zur Situation für Jugendliche in Freising	25	Kinder und Jugendliche der Stadt Freising	Uferlos Festival
Bootsleiterseminar (in Kooperation mit dem Kreisjugendring)	Mit Kindern sicher auf dem Wasser	12	Jugendleiter/innen aus dem Landkreis	Glonn, Amper
Präventionsstand auf Veranstaltungen	Motivierende Kurzintervention		Junge Menschen aus dem Landkreis	PLUS Festival Freising
Erlebnispädagogik	„Isar Raften“	10	Mitarbeiter/innen des Landratsamtes	Mittlere Isar
Landkreislauf	„Laufen statt Saufen“	800	Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus dem Landkreis	Nandlstadt
Freisinger Berufetage 2012, in Kooperation mit der Paul-Gerhard Mittelschule	Aktionstag Mädchen und Beruf	360	Schüler/innen der 8. und 9. Jahrgangsstufe des Landkreises	Luitpoldhalle FS
Freisinger Berufetage 2012, in Kooperation mit der Montessorischule FS	Aktionstag Jungen und Beruf	400	Schüler der 8. und 9. Jahrgangsstufe des Landkreises	Luitpoldhalle FS

6. Medienpädagogik

Im Alltag von Kindern und Jugendlichen sind Medien allgegenwärtig. Während im Jahr 2011 das Fernsehen im Vordergrund stand, stieg im Jahr 2012 das Interesse der Kinder und Jugendlichen für computerbasierte Medien und Handys an.

Bei all den vorhandenen Möglichkeiten im Umgang mit unterschiedlichen Hardware- und Softwareprodukten richtet sich die Arbeit der Medienpädagogik auf den Aufbau von Medienkompetenz und die Stärkung der schon vorhandenen Kompetenzen. Die Hauptaufgabe liegt darin, Kindern und Jugendlichen Sicherheit im Umgang mit dem breiten Spektrum der ihnen zugänglichen Medien zu geben. Die medienpädagogischen Projekte richten sich an Schülerinnen und Schüler aller Schulformen des Landkreises Freising, mit dem Ziel der Aufklärung, Erklärung und Fortsetzung begonnener Projekte im Schulalltag.

Die Schulung von Multiplikatoren – wie beispielsweise Eltern, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer sowie ehrenamtlich Tätige – in der Kinder- und Jugendarbeit ist ein wichtiger Baustein, um die Arbeit der Medienpädagogik großflächig weiterzuführen.

Die behandelten Themen beinhalten beispielsweise die Medienwirkung von Unternehmen, FSK (Freiwillige Selbstkontrolle), USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle), gewaltverherrlichendes Filmmaterial, Soziale Netzwerke, Ethik im Internet, Cybermobbing sowie die Schaffung von Unrechtsbewusstsein beim Downloaden.

Besonderes Interesse zeigten die Kinder und Jugendlichen an den sozialen Netzwerke und Cybermobbing. Die Bedeutung des Datenschutzes in sozialen Netzwerken ist vielen Kindern und Jugendlichen unklar. Auch Cybermobbing wird immer mehr zu einem wichtigen Thema der Medienpädagogik. Es zeigte sich, dass in jeder Klasse mindestens zwei Schülerinnen oder Schüler Erfahrung mit Cybermobbing hatten oder beobachten konnten. Die Erarbeitung von Strategien gegen Cybermobbing und die Stärkung der Klassengemeinschaft wird deshalb auch im Jahr 2013 einen wichtigen Bestandteil der Medienpädagogik bilden.

Es reicht nicht nur, die Kinder und Jugendlichen über den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien aufzuklären. Besonders wichtig ist, dass sie von Anfang an dabei begleitet werden.

Medienpädagogische Veranstaltungen, Angebote und Seminare

Angebot	Thema	Teilnehmer	Zielgruppe	Ort
Medienpädagogisches Projekt	Soziale Netzwerke	6	Jungen, die an einer Sozialen Gruppenarbeit teilnehmen	Brücke Erding e.V. Haus der Vereine
Schulung für den Medientag	Medien allgemein	10	Schüler/innen der 12. Jahrgangsstufe	Camerloher Gymnasium Freising
Medienpädagogisches Projekt	Soziale Netzwerke und Cybermobbing	23	Schüler/innen der 6. Jahrgangsstufe	Domgymnasium Freising
Medienpädagogisches Projekt	Onlinesucht und Computerspiele	16	Schüler/innen der 7. Jahrgangsstufe	Domgymnasium Freising
Medienpädagogisches Projekt	Soziale Netzwerke und Cybermobbing	40	Schüler/innen der 6. Jahrgangsstufe	Mittelschule Altershausen
Medienkulturtag	Chatten	80	Schüler/innen der 5. und 6. Jahrgangsstufe	Mittelschule Hallbergmoos

Medienpädagogische Tätigkeitsschwerpunkte 2012

- Kontaktaufnahme zu den Schulen im Landkreis Freising, Vernetzung mit unterschiedlichen Institutionen, Einrichtungen und Einzelpersonen mit Tätigkeitsschwerpunkt Medien und Medienpädagogik, sowie Jugendmedienschutz.
- Beratung von Multiplikatoren der Kinder und Jugendarbeit via E-Mail oder telefonisch zu Fragen hinsichtlich Computer- und Onlinespiele, sowie Cybermobbing.
- Projekttage in Schulen zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten mit einer Methodenvielfalt je nach Alter der Schülerinnen und Schüler.



„Sicher Chatten!“ Projekt mit Schülern der Mittelschule Allershausen

7. Jugendsozialarbeit an Schulen

Nach mittlerweile über 15 Jahren Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) im Landkreis Freising wurde das Angebot im Landkreis Freising mit der Einrichtung von weiterer Stellen für Jugendsozialarbeit an drei Grundschulen durch einen weiteren wichtigen Baustein ergänzt. An der Grundschule St. Lantbert in Freising, der Theresia-Gerhardinger-Grundschule in Moosburg und an den Grundschulen Jahnweg und Fürholzer Weg in Neufahrn (Anfang 2013) nahmen Jugendsozialarbeiter/innen ihre Arbeit auf.

Die Grundschule ist die einzige Schularbeit, in der Kinder aus allen Schichten der Gesellschaft und mit völlig unterschiedlichen intellektuellen und sozialen Voraussetzungen gemeinsam unterrichtet werden. Da ein großer Teil der Kinder aus Familien kommt, in denen die Eltern aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr in ausreichendem Maße in der Lage sind, ihre Kinder emotional-sozial und intellektuell auf das Leben vorzubereiten und ihnen in der Familie Halt zu geben, muss die Grundschule in vielen Fällen Mängel und Versäumnisse der elterlichen Erziehung kompensieren. Der negative Einfluss eines übertriebenen Medienkonsums und mangelnde Sprachkenntnisse verschlechtern die Ausgangslage bei vielen Kindern. Einfluss auf die soziale Prägung zu nehmen ist in dieser Altersstufe noch weit mehr möglich als bei älteren Kindern und Jugendlichen an weiterführenden Schulen. Auch der Zugang zu den Eltern ist in den meisten Fällen noch leichter herzustellen.

Jugendsozialarbeit in Grundschulen ist geprägt von präventiver Arbeit im Bereich der Vermittlung von Sozialkompetenz und vermittelnder Tätigkeit durch Gespräche und Beratung der Schüler/innen und der Eltern. Eine direkte und aktuelle Hilfe als Ansprechpartner in Krisenfällen ist durch die Jugendsozialarbeit möglich. Auch im Bereich der interkulturellen Integration kann Jugendsozialarbeit eine positive Entwicklung unterstützen. Die Koordination weitergehender Hilfsangebote außerhalb der Schule ist ein weiterer wichtiger Aspekt.

Die Jugendsozialarbeit ist somit zuständig für die schulische und soziale Integration von Schülern insgesamt. Sie unterstützt Eltern oder Personensorgeberechtigte, ihrem Erziehungsauftrag gerecht zu werden, soweit es sich nicht um individuelle erzieherische Bedarfslagen handelt, die gezielter und längerfristiger Hilfe bedürfen.



„Schulweghelfer“ Projekt mit Schülern der Grund- und Mittelschule in Allershausen

8. Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe wird immer dann tätig, wenn Jugendliche (im Alter von 14 -17 Jahren) oder Heranwachsende (im Alter von 18 - 21 Jahren) Straftaten begehen. Die Jugendgerichtshilfe wird in der Regel von Fachkräften des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, aber auch von freien Trägern der Jugendhilfe im Auftrag des Jugendamtes ausgeübt. Im Landkreis Freising wurde die Jugendgerichtshilfe der Katholischen Jugendfürsorge übertragen.

Die Jugendgerichtshilfe berät und begleitet Jugendliche und Heranwachsende während des gesamten Strafverfahrens, also vor, während und nach der Gerichtsverhandlung. Sie ist jedoch weder Verteidiger noch vertritt sie die Interessen der Staatsanwaltschaft, sondern hat die Aufgabe, das Gericht über die Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt des jungen Menschen zu informieren. Während des gesamten Jugendstrafverfahrens bringt die Jugendgerichtshilfe die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte zur Geltung, indem sie bei Staatsanwaltschaft und Gericht:

- die persönlichen, familiären und sozialen Gegebenheiten des Jugendlichen, bzw. Heranwachsenden unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Lebenssituation darstellt,
- frühzeitig über die in Frage kommenden Leistungen der Jugendgerichtshilfe informiert,
- über die zu treffenden Entscheidungen berät und bei Bedarf bestimmte Angebote der Jugendhilfe unterbreitet,
- in Haftsachen beschleunigt Alternativen zur Untersuchungshaft prüft und darüber informiert.

Die Maßnahmen des Jugendgerichtes sollen vorrangig erzieherisch auf den weiteren Lebensweg des jungen Menschen einwirken. Die Jugendgerichtshilfe kann dem Gericht entsprechende erzieherische Maßnahmen vorschlagen.

Im Jahr 2012 waren

- 1024 Eingänge seitens der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft, Straftaten Jugendlicher oder Heranwachsender zu bearbeiten,
- hinzu kamen 131 Fälle, die im Jahr 2011 nicht abgeschlossen werden konnten,
- 315 Verfahren wurden im Rahmen einer Gerichtsverhandlung durch Urteil oder Beschluss beendet,
- in 30 Fällen wurde eine Jugendstrafe verhängt, die in 24 Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde,
- gegen fünf Jugendliche und Heranwachsende wurde Untersuchungshaft angeordnet.
- 2012 wurden zwei Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren durchgeführt,
- im Rahmen einer richterlichen Weisung nach § 10/5 JGG wurden 14 Jugendliche und Heranwachsende betreut,
- elf Jugendliche/Heranwachsende wurden aufgrund einer richterlichen Weisung in jeweils fünf Beratungsgesprächen betreut,
- aufgrund richterlicher Weisung wegen einer Straftat oder Schulversäumnissen wurden insgesamt 319 Jugendliche und Heranwachsende zu Sozialdiensten eingeteilt. Dabei arbeitete die Jugendgerichtshilfe mit über 40 verschiedenen Einrichtungen im Landkreis zusammen.

Statistik der Jugendgerichtshilfe 2003 bis 2012

Jahr	Männliche Jugendliche	Weibliche Jugendliche	Männliche Heranwachsende	Weibliche Heranwachsende	Gesamt
2004	547	122	411	96	1176
2005	668	138	484	96	1386
2006	659	150	480	106	1395
2007	589	99	369	101	1158
2008	565	126	367	62	1120
2009	479	118	362	76	1035
2010	469	129	381	83	1065
2011	451	92	354	106	1003
2012	449	84	381	94	1024

	Eigen-tums-delikte	Verkehrs-delikte	BtmG*	Gewalt-delikte	Sach-beschädigung	Sonstige Delikte
Allershausen	8	4	9	3	1	6
Attenkirchen	2	0	6	2	0	5
Au	8	9	2	7	0	6
Eching	13	18	18	15	3	19
Fahrenzhausen	3	6	11	7	1	1
Freising	75	40	65	64	25	47
Gammelsdorf	1	1	3	0	0	1
Haag	2	4	1	1	0	1
Hallbergmoos	10	9	23	4	4	11
Hohenkammer	2	3	5	1	0	0
Hörgertshausen	3	1	0	0	0	1
Kirchdorf	1	4	4	4	0	1
Kranzberg	3	3	4	4	0	4
Langenbach	4	4	3	1	1	4
Marzling	3	0	2	1	5	1
Mauern	6	3	5	2	0	4
Moosburg	31	19	7	25	4	15
Nandlstadt	3	5	3	4	5	6
Neufahrn	22	19	27	36	3	33
Paunzhausen	0	1	2	3	1	1
Rudelzhausen	4	0	1	3	0	2
Wang	6	2	1	5	2	4
Wolfersdorf	2	2	3	3	1	1
Zolling	3	1	4	7	2	2
Gesamt	215	158	209	202	58	176

*Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz

9. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft

Das Amt für Jugend und Familie wird Beistand, Pfleger oder Vormund eines minderjährigen Kindes in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Konstellationen.

Als Beistand ist das Amt für Jugend und Familie gesetzlicher Vertreter für die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche.

Als Vormund übernimmt das Amt für Jugend und Familie die Ausübung der elterlichen Sorge. Als Ergänzungspfleger übt das Amt für Jugend und Familie bestimmte Aufgaben als gesetzlicher Vertreter der Minderjährigen aus. Die Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft wird durch Beschluss des Familiengerichts auf das Jugendamt übertragen.

Der Vormund und Ergänzungspfleger hält nach der neuen gesetzlichen Regelung monatlich Kontakt zu seinem Mündel. Dieser Kontakt findet in der Regel in der gewöhnlichen Umgebung des Kindes oder Jugendlichen statt.

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben wurden 2012 eine Vollzeit- und eine Teilzeitstelle neu geschaffen.

Vormünder üben unter Anderem das Aufenthaltsbestimmungsrecht aus, d.h. sie bestimmen, wo beziehungsweise bei wem das Kind oder der Jugendliche wohnt. Sie kümmern sich in Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern oder den Betreuern der Jugendhilfeeinrichtung um eine geeignete Schule oder Ausbildungsplatz. Sie nehmen die Gesundheitsfürsorge wahr und beantragen Sozialleistungen, regeln den Unterhalt, beantragen Aufenthaltserlaubnisse oder Asyl. Sie machen Rentenansprüche geltend und übernehmen Erbschaftsangelegenheiten.

Ergänzungspfleger wird das Jugendamt, wenn die Eltern oder der Vormund an der Regelung bestimmter Angelegenheiten für das Kind rechtlich gehindert sind oder eine Interessenskolliktion vorliegt.

Das Amt für Jugend und Familie berät und unterstützt

- Mütter und Väter bei der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche ihrer minderjährigen Kinder,
- bei der Feststellung der Vaterschaft,
- Mütter oder Väter bei der Geltendmachung ihrer eigenen Unterhaltsansprüche,
- junge Volljährige bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen,
- nichtverheiratete Eltern bei der Abgabe von Sorgeerklärungen,
- das Kind vor Gericht.

und übernimmt die Vertretung des Kindes vor Gericht

- bei Feststellung der Vaterschaft,
- bei Anfechtung der Vaterschaft,
- bei Unterhaltsstreitigkeiten,
- bei schulischen Angelegenheiten,
- bei Zeugenaussagen.

Bei der Unterhaltsfestsetzung und Unterhaltsbeitreibung, einschließlich Zwangsvollstreckung und Strafverfolgung berät und unterstützt das Amt für Jugend und Familie.

Das Amt für Jugend und Familie übernimmt die Führung von Pflegschaften

- bei Aufenthaltsbestimmungsrecht,
- bei Vermögenssorge, Gesundheitsfürsorge,
- bei Anfechtung der Vaterschaft,
- und bei Umgangsregelungen.

Außerdem werden Beurkundungen und Beglaubigungen von Vaterschaftsanerkennungen, Unterhalt und Sorgeerklärungen vorgenommen. Weiterhin besteht die Zuständigkeit für Unterhaltsbeitreibungen einschließlich Zwangsvollstreckung und Strafverfolgung im Rahmen der Amtshilfe für andere Länder.

Im Jahr 2012 wurden

- in 75 Fällen Zwangsvollstreckungen beantragt (2011: 63 Fälle),
- insgesamt 50 Prozessangelegenheiten beim Amtsgericht bzw. Familiengericht Freising abgewickelt. Die Verfahren umfassten Vaterschaftsanfechtungen, Vaterschaftsfeststellungen und Unterhaltsverfahren,
- Müttern zum Nachweis des alleinigen Sorgerechts insgesamt 301 sogenannte „Negativbescheinigungen“ ausgestellt,
- 403 (2011: 413) Informationsschreiben an nicht verheiratete Mütter, die im Jahr 2012 ein Baby geboren haben, versandt,
- auf Antrag darüber hinaus 30 Titelteilungen bearbeitet.

An Mündelgeldern wurden im Jahr 2012 insgesamt 604.432,54 € eingenommen (= Summe der von den Unterhaltpflichtigen vereinnahmten und ausgezahlten Beträge)

Wie bereits im Jahr 2011 zu erkennen war, waren auch im Jahr 2012 die Anzahl der Beistandschaften leicht rückläufig. Dabei handelt es sich um die Fälle, in denen eine außergerichtliche Klärung von Vaterschaft oder Unterhalt nicht möglich ist bzw. in denen die regelmäßigen Unterhaltszahlungen vom Amt für Jugend und Familie Freising eingenommen, überwacht und an die Unterhaltsberechtigten weitergeleitet werden. Dies ist auch auf die fachliche und persönliche Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit schwierigen Konstellationen zurückzuführen. In gleichem Maße stieg jedoch erneut die Anzahl der Beratungen in den Fällen, in denen eine umfassende Berechnung der Unterhaltsansprüche, sowie deren außergerichtliche Geltendmachung erfolgen.

Festzustellen ist jedoch eine steigende Nichtbereitschaft zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung seitens der Unterhaltpflichtigen, so dass die Anzahl der tatsächlich durchgeföhrten gerichtlichen Verfahren deutlich angestiegen ist, ebenso die Anzahl der Zwangsvollstreckungen.

Auffallend ist die Tatsache, dass sich immer mehr Unterhaltpflichtige in Unterhaltssachen um anwaltliche Vertretung bemühen, was oft lange und zeitraubende Schriftwechsel nach sich zieht und ein zeitnäher Abschluss der Angelegenheit in diesen Fällen oft nur schwer möglich ist.

Große Veränderungen durch das neue Vormundschaftsgesetz

Das neue Vormundschaftsgesetz bringt große Veränderungen mit sich. Die Terminierung und Durchführung der monatlichen Kontakte verlangt von allen Beteiligten eine hohe Flexibilität. Auch die Ausgestaltung der Inhalte und der intensivierten Beziehung zwischen Vormund, Mündel und dessen Betreuungspersonen ist eine Herausforderung. Nach der aktuellen gesetzlichen Vorgabe ist ein Vormund in Vollzeitbeschäftigung für 50 Mündel zuständig. Um die monatlichen Kontakte gesetzeskonform zu leisten, müssen somit täglich mindestens 2,5 Kontakte mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand von ca. 1,5 Stunden je Mündelbesuch aufgewendet werden. Ein besonderes Problem stellt dabei dar, dass die meisten Kinder und Jugendlichen erst am späten Nachmittag oder am Abend zu erreichen sind, was bedeutet, dass in der Regel die Arbeitszeit der Vormünder und die Schul- bzw. Arbeitszeiten der Kinder und Jugendlichen nahezu identisch sind. Im laufenden Jahr sollen diese Erfahrungen gesammelt werden und an einem Konzept gearbeitet werden.

Jahr	Beistandschaften	Vormundschaften	Pflegschaften	Beratungen
2003	710	49	75	352
2004	707	42	63	350
2005	773	41	55	212
2006	875	43	50	201
2007	935	56	69	245
2008	834	43	85	310
2009	740	45	117	320
2010	820	34	103	249
2011	738	49	99	576
2012	723	65	94	618

Beurkundungen 2012

Bezeichnung der Urkunde	Anzahl
Vaterschaftsanerkennung	0
Unterhalt	186
Vaterschaftsanerkennung mit Unterhalt	0
Mutterschaftsanerkennung	0
Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter d. Kindes	110
Zustimmung der Mutter des Kindes zur Vaterschaftsanerkennung	1
Zustimmung des Ehemannes der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung	0
Sorgeerklärung beider Eltern	176
Sorgeerklärung der Mutter	1
Sorgeerklärung des Vaters	2
Sonstige Beurkundungen (Zustimmung des Vormunds als gesetzlicher Vertreter)	4
Gesamt	480

10. Unterhaltsvorschuss

Für Alleinerziehende erfolgt die Erziehung ihrer Kinder meist unter erschwerten Bedingungen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird. Diese besondere Lebenssituation soll mit der Unterhaltsleistung nach dem seit dem 1. Januar 1980 geltenden Unterhaltsvorschussgesetz erleichtert werden.

Der Unterhaltsvorschuss stellt übergangsweise eine besondere Hilfe für Alleinerziehende dar. Der ausfallende Unterhalt soll zumindest zum Teil ausgeglichen werden, ohne den unterhaltspflichtigen Elternteil aus der Verantwortung zu entlassen. Mit der Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz soll jedoch nicht nur die finanzielle Belastung von Alleinerziehenden gemildert werden, sondern auch die schwierige Erziehungssituation. Gerade Alleinerziehende von jüngeren Kindern haben es besonders schwer, die Aufgaben der Haushaltsführung, Betreuung des Kindes und Erwerbstätigkeit allein zu bewältigen.

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz haben Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder unregelmäßigen Unterhalt bekommen, Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für maximal 72 Monate. Hierbei gibt es keine Einkommensgrenze für Eltern. Seitens des Amtes für Jugend und Familie wird für die Beantragung des Unterhaltsvorschusses ein gerichtliches Unterhaltsurteil gegen den anderen Elternteil nicht vorausgesetzt. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, aber nicht leistungswillig, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen.¹

Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes ergeben sich seit 1. Januar 2010 folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- | | |
|---|-----------------|
| • für Kinder bis unter 6 Jahren | 133 € monatlich |
| • für ältere Kinder bis unter 12 Jahren | 180 € monatlich |

Die Stelle für Unterhaltsvorschuss im Amt für Jugend und Familie wird im Auftrag des Freistaates Bayern tätig, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil für sein Kind oder seine Kinder keinen Unterhalt leisten will oder kann. Dabei müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

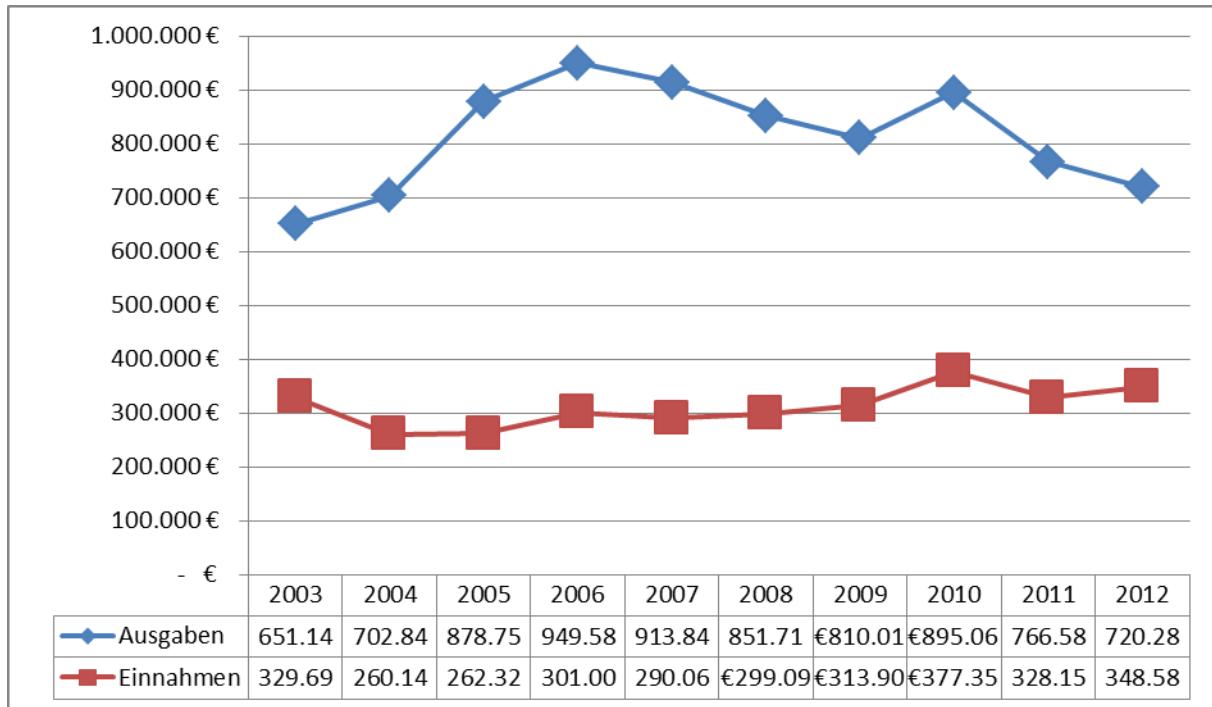
- das Kind lebt/die Kinder leben bei einem alleinerziehenden Elternteil,
- der andere Elternteil leistet nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt,
- das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Aufgaben der Unterhaltsvorschussstelle

- Bearbeitung von Anfragen auf Unterhaltsvorschussleistung,
- Ermittlung von Pfändungsmöglichkeiten bei säumigen Unterhaltsschuldnern,
- Vorbereitung von Zwangsvollstreckungen,
- Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Unterhaltsvorschussleistungen,
- Festsetzung von Bußgeldern bei Auskunftsverweigerung oder falschen Auskünften der Unterhaltspflichtigen, Arbeitgeber der Unterhaltspflichtigen oder der Leistungsempfänger,
- Strafanzeigen bei Unterhaltspflichtverletzung.

¹Siehe auch: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=34088.html>

Entwicklung der Kosten



Fallzahlen- Rückholquote

Jahr	Auszahlungsfälle	Rückholquote
2003	388	50,53 %
2004	471	37,01 %
2005	542	29,85 %
2006	580	31,70 %
2007	531	31,74 %

Jahr	Auszahlungsfälle	Rückholquote
2008	522	35,12 %
2009	475	38,75 %
2010	430	42,16 %
2011	404	42,81 %
2012	409	48,40 %

Im Jahr 2012 gab es im Vergleich zum Vorjahr eine gleichbleibende Anzahl von Auszahlungsfällen. Die Rückholquote konnte deutlich gesteigert werden.

11. Adoptionsdienst

Adoptionen sind möglich und zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dienen und die volle Integration in die Adoptivfamilie zu erwarten ist. Für Kinder, die nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können, stellt die Adoption eine Möglichkeit dar, unter den förderlichen Entwicklungsbedingungen einer Familie aufzuwachsen.

Andererseits sehen viele ungewollt kinderlose Paare in der Adoption eines Kindes die Chance, eine Familie zu gründen. Allerdings steht der Zahl der Kinder, die zur Adoption freigegeben werden, eine viel größere Bewerberzahl gegenüber. Von den jährlich ca. 1000 Adoptionen in Bayern erfolgen 60 % durch Verwandte oder Stiefeltern, während Fremdadoptionen vergleichsweise selten sind.

Die Adoptionsvermittlung obliegt ausschließlich den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, der Landesjugendämter und sonstigen zur Adoptionsvermittlung anerkannten Organisationen. Ihr gesetzlicher Handlungsauftrag besteht darin, zum Wohl des betroffenen Kindes geeignete Eltern zu suchen. Hinsichtlich der Vermittlung von Kindern aus dem Ausland gelten besondere Verfahrensvorschriften.

Die Annahme als Kind erfolgt auf Antrag der Annehmenden durch Beschluss des Familiengerichtes. Vor Ausspruch einer Adoption eines Minderjährigen gibt die Adoptionsvermittlungsstelle eine gutachterliche Stellungnahme dazu ab, ob die Adoption dem Wohl des Kindes entspricht und die Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu erwarten ist. Dies gilt auch für Verwandten- oder Stiefelternadoptionen.

Die Landkreise Erding und Freising führen eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle. Sehr schwierige Fallkonstellationen (z.B. entfernte Verwandte wollen ein Kind, was noch im Ausland lebt, adoptieren) benötigten teilweise einen sehr hohen Zeitaufwand in der Bearbeitung. Die regelmäßigen monatlichen Treffen der Fachkräfte beider Landkreise wurden intensiv genutzt, um rechtliche Bedingungen im Einzelfall festzustellen und das weitere fachliche Vorgehen festzulegen.

Bewertung der Entwicklung 2012

Die Anzahl von Stiefkindadoptionen bleibt weiterhin auf einem relativ hohen Niveau; die Eignungsfeststellungen gingen insgesamt wieder auf einen mittleren Wert zurück.

Die Fremdadoptionen im Inland steigen im Landkreis Freising, auch gemäß dem bundesweiten Trend, leicht an. In drei Fällen wurden Personen durch den Adoptionsdienst beraten, die eine Abgabe ihres Kindes erwogen. Diese Beratungsprozesse erstrecken sich in der Regel über einen längeren Zeitraum, um eine fundierte Entscheidung zu ermöglichen.

In diesem Jahr wurden außerdem drei Anträge auf Namensänderung verzeichnet, welche auf Anforderung des Amts für Personenstandswesen angefertigt wurden.

Die Anzahl der Nachforschungen zum Adoptionsgeheimnis, die von adoptierten Personen angefragt wurden, gingen wieder etwas zurück. Das Durchschnittsalter dieser Adoptierten liegt bei ca. 35 Jahren.

Adoptionsdienst – Statistik 2012

Fremdadoptionen	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Adoptionsabschlüsse	5	0	2	4	6	1	1	2	4
Eignungsfeststellungen	7	4	6	2	3	7	3	4	3

Adoptionen von Stiefkindern	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Adoptionsabschlüsse	7	2	7	5	3	4	2	6	5
Eignungsfeststellungen	4	2	10	4	3	8	13	6	2

Nachforschungen zum Adoptionsgeheimnis

2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
6	4	5	6	8	6	6	4	8

Stellungnahmen bei Anträgen auf Namensänderung

2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
0	1	0	3	1	3	1	3	3

Beratung von abgebenden Eltern und Alleinerziehenden

2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
1	1	1	3	4	3	3	3	2

12. Formlose erzieherische Beratung

Die Rechtsgrundlage für diesen Aufgabenbereich des Sozialen Dienstes sind § 1 SGB VIII - Recht auf Erziehung, Elternverantwortung; § 16 SGB VIII - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie und § 8 a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Die formlose erzieherische Beratung beinhaltet das ganze Beratungsspektrum bei erzieherischen Schwierigkeiten, familiären Krisen und Notsituationen. Die Beratung können Erziehungsberechtigte oder Kinder und Jugendliche selbst in Anspruch nehmen. Es fallen darunter aber auch Interventionen bei Strafanzeigen gegen strafunmündige Kinder und Hinweisen auf Verdacht wegen Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII.

Die Tätigkeit ist schwerpunktmäßig präventiv. Über rechtzeitige intensive Beratung und Stärkung der innerfamiliären Ressourcen können oft kostenintensive, in das Familiensystem eingreifende Maßnahmen vermieden werden. In diesem Rahmen werden gemeinsam mit den Familien der Hilfebedarf geklärt und passgenaue individuelle Hilfsangebote erarbeitet.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII hat massive Auswirkungen auf die Tätigkeit der Bezirkssozialarbeit. Kontrolle und Eingreifen in Familiensysteme rücken stärker in den Vordergrund, der bisher im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankerte familienunterstützende Ansatz wird immer mehr verdrängt. Seit 2007 werden diese Fälle eigens erfasst und zusätzlich in einem eigenen Kapitel dargestellt.

Fallzahlen – Formlose Erzieherische Beratung

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anzahl Fälle „FEB“	443	427	580	695	749	696	681	683
Interventionen nach § 8a SGB VIII	--	--	215	155	108	171	112	100
Gesamt	443	427	795	850	857	867	793	783

Ab dem Jahr 2007 wurden zusätzlich die Fälle erfasst, in denen Intervention gemäß § 8 a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ stattfand.

Die präventive Vorgehensweise des Amtes für Jugend und Familie versteht sich als Unterstützung für die Familien, Probleme zu erkennen und innerhalb der Familie zu lösen. In diesem Beratungsprozess erarbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit den individuellen Hilfebedarf und die Bereitschaft der Klienten sich auf Hilfe einzulassen. Dies verdeutlicht der Familie, wie im Beratungsprozess vorgegangen wird. Gemeinsam wird ein Hilfsangebot erarbeitet, in dem die Möglichkeiten und Grenzen verdeutlicht werden. Die Beratung ist aufwändig und erfordert hohe Zeitressourcen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der zeitliche Anteil der Beratungstätigkeit hat in den letzten Jahren überdurchschnittlich zugenommen. Nur durch gute personelle Ausstattung der Bezirkssozialarbeit kann vermieden werden, dass schnell erzieherische Hilfen eingesetzt werden müssen. Die formlose erzieherische Beratung in Verbindung mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung bindet ein Drittel der Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit, auch durch die erforderliche umfangreiche Dokumentation.

Abgelöst vom reinen Beratungsansatz und Hilfsangebot ist die Garantenpflicht des Amtes für Jugend und Familie, die sich auf alle Hinweise auf Kindeswohlgefährdung bezieht. Auf den „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII“ wird im folgenden Kapitel eingegangen.

13. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Seit 2005 ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und die Garantenpflicht des Jugendamtes gesetzlich festgeschrieben. In verschiedenen Ergänzungen und Erweiterungen wurden Vorgehensweise und Vernetzung mit der Gesundheitshilfe, der Polizei, dem Familiengericht und anderen Helfern festgelegt. Im Amt für Jugend und Familie Freising sind feste Standards im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen festgeschrieben:

- jeder Meldung wird zeitnah nachgegangen,
- die Vorgehensweise wird mit der Sachgebietsleitung abgesprochen,
- Hausbesuche finden, je nach Inhalt der Meldung auch unangemeldet, nur zu zweit statt, wobei eine im Umgang mit Kindeswohlgefährdung „insoweit erfahrene Fachkraft“ beteiligt ist,
- es wird bei anderen Helfersystemen: wie Schule, Arzt, Kindertagesstätten nachgefragt,
- es erfolgt eine zeitnahe und ausführliche Dokumentation.

Ist die Familie nicht zur Zusammenarbeit bereit und liegen akute Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung vor, muss das Familiengericht eingeschaltet werden, um zu klären, ob die Eltern bereit und in der Lage sind, der Kindeswohlgefährdung abzuhelfen. Meist wird eine Anhörung zur Erörterung der Kindeswohlgefährdung beantragt, bei der versucht wird, bei den Eltern Verständnis und Kooperation zu wecken, um mit Unterstützung durch erzieherische Hilfen die Gefährdung abzuwenden.

Ist auf Grund der Gefährdungslage eine sofortige Schutzmaßnahme erforderlich und stimmen die Eltern dieser nicht zu, so kann das Familiengericht im Rahmen einer einstweiligen Anordnung dem Jugendamt Teilbereiche der elterlichen Sorge übertragen, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten. Hier wird dann zeitnah im Rahmen einer Anhörung das weitere Vorgehen geklärt. Alle Maßnahmen, die das Sorgerecht einschränken, werden regelmäßig daraufhin überprüft, ob den Eltern das volle Sorgerecht zurückgegeben werden kann.

„Kinderschutzarbeit“ ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit zeitaufwändig und emotional oft sehr belastend. Die Einschätzung der akuten Gefährdung und die sich daraus ergebenden Handlungsschritte geschehen unter Zeitdruck und unter dem Risiko, bei Fehleinschätzung dafür haftbar gemacht zu werden. Dazu kommt ein großer Druck durch die Öffentlichkeit.

Im Jahr 2012 hatten wir 100 Meldungen bzgl. Kindeswohlgefährdungen. Die Meldungen kamen von anderen Helfern, Verwandten, der Polizei, von der Schule und der Jugendsozialarbeit, von Nachbarn, Bekannten und von Kindertagesstätten, 11 Meldungen wurden anonym erstattet.

Inhalte der Meldungen waren:

- Gewalt in der Familie, auch gegen die Kinder – in 33 Fällen
- Vernachlässigung, Verwahrlosung, Verletzung der Aufsichtspflicht und fehlende medizinische Betreuung in - 31 Fällen
- Überforderung oder erzieherische Probleme – in 11 Fällen
- Drogen- und/oder Alkoholproblematik in – 8 Fällen
- Belastende Lebenssituation, Multiproblemfamilie, mangelnde Förderung – in 9 Fällen
- Psychische Erkrankung eines oder beider Elternteile – in 3 Fällen
- Verdacht auf sexuelle Übergriffe/sexuellen Missbrauch – in 2 Fällen
- Verdacht auf Suizid – in 3 Fällen

In 90 % der Fälle wurden Hausbesuche zu zweit durchgeführt, es erfolgten 18 Meldungen an das Familiengericht, 5 Kinder oder Jugendlichen wurden in Obhut genommen und in 36 Fällen wurden Jugendhilfemaßnahmen als Unterstützung eingeleitet.

14. Trennungs- und Scheidungsberatung

Aufgabe des Jugendamts in Trennungs- und Scheidungsverfahren ist die Beratung und Unterstützung der Eltern bei Fragen des Sorge- und Umgangsrechts entsprechend der §§ 17 und 18 SGB VIII und die Mitwirkung bei familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 50 SGB VIII. Das Beratungsangebot wendet sich an alle Eltern, unabhängig von einer Eheschließung.

Durch die Gesetzesänderung wurde das Recht der nichtehelichen Väter auf Umgang und die Möglichkeit der Übernahme des gemeinsamen Sorgerechts deutlich gestärkt, so dass hier der Beratungsbedarf zugenommen hat.

Wird von den Eltern im Scheidungsverfahren kein gesonderter Antrag auf Regelung der elterlichen Sorge gestellt, bietet das Amt für Jugend und Familie Freising ebenfalls Beratung an.

Können die Eltern sich nicht über die Ausübung der elterlichen Sorge und des Umgangs einigen, wird versucht, eine für alle Beteiligten tragfähige Lösung zu erzielen. In diesen Fällen informiert das Amt für Jugend und Familie das Gericht über die Ergebnisse der Beratung.

Ebenfalls unter den Bereich der Trennungs- und Scheidungsberatung fallen die Beratungen zur Ausübung des Umgangsrechts, wobei neben den Eltern auch Großeltern, sonstige Verwandte oder Stiefelternteile, die mit dem Kind vor der Trennung in engen Kontakt standen, Umgang beantragen können. Gerade bei Trennung nichtehelicher Partnerschaften besteht häufig ein intensiver Beratungs- und Vermittlungsbedarf.

Durch die Einführung des Gesetzes über das Verfahren in Familienangelegenheiten (FamFG) 2009 wurde erforderlich, dass in strittigen Verfahren das Jugendamt innerhalb von 14 Tagen tätig wird und an der ersten Verhandlung teilnimmt. Dieser ersten frühen Verhandlung folgt häufig ein langwieriger Beratungsprozess. Es besteht hier eine enge Kooperation mit den Erziehungsberatungsstellen des Landkreises. In hochstrittigen Trennungen ist häufig eine Begleitung der Umgangskontakte erforderlich um diese überhaupt zu ermöglichen. Diese Möglichkeit wurde 2012 in 37 Fällen in Anspruch genommen. Die Umgangsbegleitung übernimmt der Deutsche Kinderschutzbund Freising.

Umfang der Trennungs- und Scheidungsberatung im Jahr 2012

- von den 514 Fällen waren 221 bereits vorher bekannt,
- in 160 Fällen wurde eine Umgangsregelung erarbeitet,
- in 207 Fällen nahmen Mitarbeiter/innen und Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Familie an Verhandlungen am Familien- oder Oberlandesgericht (ohne Anhörungen wegen möglicher Kindeswohlgefährdungen) teil.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 514 Fälle von Trennungs- und Scheidungsberatung bearbeitet. Von diesen Trennungssituationen waren insgesamt 841 Kinder und Jugendliche betroffen. In 234 Fällen einigten sich die Eltern über die gemeinsame Ausübung des Sorgerechts und Gestaltung der Umgangskontakte einvernehmlich, in 270 Fällen war das Sorge- und Umgangsrecht strittig. Das beschleunigte Verfahren ist im Vergleich zur bisherigen Trennungs- und Scheidungsberatung wesentlich arbeitsaufwändiger. Das Amt für Jugend und Familie trifft sich regelmäßig mit den Richtern des Familiengerichts, Anwälten und Beratungsstellen im Rahmen eines Runden Tisches.

15. Begleitete Umgangskontakte

Begleitete Umgangskontakte werden erforderlich, wenn der Kontakt des Kindes zum nichtbetreuenden Elternteil ohne Unterstützung gefährdend wäre oder abgelehnt wird, z.B. wenn ein Elternteil schon lange keinen Umgang mehr mit den Kindern hatte, oder ein Elternteil den Umgang verhindert. Dies ist vor allem in hochstrittigen Scheidungs- bzw. Trennungssituationen notwendig.

Wird durch Beratung keine andere Lösung erarbeitet, kann über das Amt für Jugend und Familie oder über das Familiengericht ein begleiteter Umgang vermittelt werden.

Ziel des betreuten Umgangs ist, die Eltern zu befähigen, den Umgang mit dem Kind wieder selbstständig auszuüben und auch zuzulassen. Gleichzeitig kann durch die Umgangsbegleiter auch Information über die Beziehung zwischen Eltern und Kind gegeben werden.

Der Kinderschutzbund Freising übernimmt die Betreuung der Eltern. Nach eingehender Beratung werden Umgangskontakte zwischen dem Elternteil, dem bisher der Kontakt verweigert wurde und dem Kind (den Kindern) hergestellt. Während der Zeit dieses Umgangs ist eine dritte neutrale Person anwesend, die den beteiligten Kindern Schutz gewährt. Umgangsbegleitung beinhaltet auch Unterstützung bei der Übergabe des Kindes.

Im Jahr 2012 wurden durch den Kinderschutzbund insgesamt 37 Familien betreut (Vorjahr: ebenfalls 37 Familien).

In vielen Fällen konnten gute Erfolge erzielt werden, so dass die zunächst sehr vorsichtigen Elternteile, die in der Regel den Umgang des ehemaligen Partners verhindern wollten, ihre Vorbehalte nach und nach aufgeben konnten und es möglich wurde, einen regelmäßigen und unbetreuten Umgang wieder aufzubauen.

Das Familiengericht legt in verschiedenen Fällen eine bestimmte Anzahl von Umgangsbegleitungen mit ergänzenden Elterngesprächen fest. Diese Vorgehensweise ist hilfreich, wenn es darum geht, für die Beteiligten einen Rahmen abzustecken.

Die ergänzende Arbeit im begleitenden Umgang, d.h. der zusätzliche Zeitaufwand, der neben der reinen Umgangsbegleitung und ihrer Vor- und Nachbereitung anfällt, ist im Steigen begriffen. Die Zahl der Elterngespräche, einzeln oder mit beiden Eltern nimmt zu, ebenso die Zahl der Gerichtsverfahren, an denen der Kinderschutzbund teilnimmt, der Rückkoppelungsbedarf mit dem Amt für Jugend und Familie, die Zusammenarbeit mit den flexiblen Familienhilfen, mit Ärzten, Rechtsanwälten und mit Gutachtern. Diese Vernetzungsarbeit mit dem Helfersystem ist wichtig, um zu tragfähigen Lösungen zu kommen.

16. Koki – Netzwerk frühe Kindheit Freising

Aufgabe der „Koki – Netzwerk frühe Kindheit“ ist es, auf örtlicher Ebene frühzeitig und präventiv belastende Bedingungen im Aufwachsen von Kindern in Familien zu erkennen und den notwendigen Unterstützungsbedarf zu gewährleisten. Zu ihren Aufgaben zählt außerdem der Aufbau, die Pflege und die Koordination eines zuverlässigen Netzwerkes aus den verschiedenen Fachkräften und Fachbereichen, die Familien mit Kindern im Alter bis zu drei Jahren beraten bzw. mit ihnen arbeiten. Insbesondere sollen die Netzwerkpartner aus dem Bereich der Gesundheitshilfe (Hebammen, Frauen- und Kinderärzte) angesprochen werden, da diese häufig Zugang zu akut oder latent belasteten Familien haben.

Die Mitarbeiter/innen des „Koki – Netzwerk frühe Kindheit“ bieten Begleitung von Eltern und Familie im Rahmen von Kurzzeitberatungen an, die unterhalb der Eingriffsschwelle im Sinne des § 8 a SGB VIII liegen und außerhalb der §§ 27 ff SGB VIII Hilfen zur Erziehung liegen. Die Vermittlung an geeignete und kompetente Fachstellen, allgemeine und umfassende Informationen über mögliche Hilfsangebote vor Ort, sowie die Organisation passgenauer, niederschwelliger und präventiver Hilfen gehören ebenfalls zum Aufgabenspektrum.

Netzwerkaktivität

- Durchführung des vierten und fünften Runden Tisches“ Netzwerk frühe Kindheit“ mit Vertretern aus den verschiedenen regionalen Einrichtungen
- Einführung des Projektes „Wellcome“ im Landkreis Freising
- Einführung von Familienpaten in Freising
- Elternabende in Kindergärten
- Vorstellung der Koordinierenden Kinderschutzstelle beim Grundqualifizierungskurs der künftigen Tagespflegepersonen
- Teilnahme an verschiedenen Arbeitskreisen: „AK Gewalt gegen Frauen“, „AK Prävention“, „AK Migration“, „AK Asyl“, der „AK Kinder- und Jugendarbeit“ und „AK Kinder und Jugendpsychiatrie“
- Kooperationsgespräch mit den Kolleginnen und Kollegen der Bezirkssozialarbeit , sowie Erarbeitung eines Schnittstellenkonzeptes
- Kooperationsgespräche mit dem Team der Familienhebammen im Landkreis Freising
- Zusammenarbeit mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am „Netzwerk Junge Eltern/Familien – Ernährung und Bewegung“
- Informationsgespräche mit Vertretern aus der Kommunalpolitik
- Fachvorträge in Kindertageseinrichtungen zu Themen der frühen Kindheit, des Kinderschutzes und der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ (ISOFAK)
- Teilnahme an Jubiläumsfeiern der Netzwerkpartner Donum Vitae und Frühförderung Neufahrn
- Teilnahme am „Kinderspaßtag“ der Stadt Freising mit einem Informationsstand und Spielangebot
- Vorstellungsgespräch mit einer Kinderkrankenschwester wegen der Erweiterung des Angebots der Frühen Hilfen im Landkreis Freising
- Teilnahme an der Projektvorstellung „Elterntalk“
- Gespräche mit den Projektteilnehmer/innen „Elternbegleiter“

- Einführung eines kostenlosen Verleih-Services von Kleidung für Frühgeborene
- Teilnahme am Projektbeirat „Eltern im Netz“
- Schriftliche Begrüßung aller Neugeborenen im Landkreis und Information über das Angebot der Koordinierenden Kinderschutzstelle
- Kooperationsgespräche mit dem Familienpfliegewerk Bayern, Station Freising
- Bekanntmachung und Beteiligung am Angebot „Elternbriefe“ des Landesjugendamtes

Beratung

Im Jahr 2012 standen die Mitarbeiterinnen des „Koki-Netzwerkes frühe Kindheit“ Freising zu 85 Klienten in Kontakt. Mit 27 Klienten bestanden einmalige, mit 25 Klienten mehrmalige (ein bis drei) Kontakte und mit 33 Klienten vier und mehr Kontakte. In dieser Zahl enthalten sind auch die geleisteten anonymen Fallberatungen von Kindertageseinrichtungen im Bereich Risikoeinschätzung.

Der Zeitpunkt der Kontaktaufnahme bzw. Anfrage und Übermittlung von Familien an Koki war in 18 Fällen während der bestehenden Schwangerschaft, in 28 Fällen mit einem Kind bis zu einem Jahr, in 28 Fällen mit einem Kind von einem bis vier Jahren und in elf Fällen mit einem Kind, das älter als vier Jahre alt war.

In 13 Fällen setzte „Koki“ eigene frühe Hilfen in den Familien ein (z.B. eine Familienhebamme und Unterstützung bei der Haushaltsorganisation), in 29 Fällen wurde an geeignete regionale Fachstellen, Einrichtungen und Vereine verwiesen und in 22 Fällen wurden die Familien an die Bezirkssozialarbeit des Amtes für Jugend und Familie abgegeben. Acht Familien haben sich nach einer längeren Beratungspause erneut an „Koki“ gewandt.

Angebote im Bereich Frühe Hilfen

Eigene Hilfen von „Koki“:

- Einsetzen von Familienhebammen zur Unterstützung von Familien
- Vermittlung der Hilfen H.O.T. (Haushaltsorganisationstraining) und T.A.P. (Trainingsprogramm alltagsspezifischer Probleme)

Angebote Freier Träger:

- Caritas Beratungsstelle: Kurs „Von Anfang an..“ – ein Elternkurs für Mütter/Väter mit Babys im Alter von 0 – 4 Monaten
- Caritas Beratungsstelle: „Familienpaten“
- Lebenshilfe Freising e.V.: Einrichtung einer Elternsprechstunde bei Schrei-, Schlaf- und Fütterproblemen von Säuglingen und Kleinkindern
- Gesundheitsamt Freising: Telefonsprechstunde der Mütter- und Väterberatung für Eltern mit Kindern im Alter von 0-6 Jahren plus die tatsächliche Mütter- und Väterberatung an vier Standorten im Landkreis Freising
- Zentrum der Familie: „SAFE“-Kurs
- Zentrum der Familie: „Wellcome“
- Zentrum der Familie: „Kess erziehen – von Anfang an“

Ziele für 2013

- Erarbeitung eines Konzeptes zum Einsatz der Familienhebammen im Landkreis Freising
- Fortführung des „Runden Tisches - Netzwerk frühe Kindheit“
- Durchführung des 3. Fachtages „Netzwerk frühe Kindheit“ mit dem Thema „BundeskinderSchutzgesetz“ und „Frühe Hilfen, sowie frühkindliche Regulationsstörungen“ im Februar 2013
- Erarbeitung einer eigenen Broschüre für werdende Eltern – Wegweiser für den Landkreis Freising – in Kooperation mit einigen Netzwerkpartnern
- Einführung des Projektes Elternbegleiter im Landkreis Freising
- Kooperationsgespräche mit relevanten Netzwerkpartnern
- Erneute Kontaktaufnahme mit den Vertretern des Gesundheitswesens in einem persönlichen Gespräch oder Teilnahme am Qualitätszirkel der Ärzte
- Erarbeitung eines Handlungsleitfaden im Umgang bei Mehrlingsgeburten

17. Hilfen zur Erziehung

Das Bild vom Jugendamt als einer Eingriffsbehörde, die ohne langen Vorlauf und Einwilligung der Eltern Kinder aus Familien holt, ist noch immer weit verbreitet. Die vielfältigen Möglichkeiten der präventiven und familienunterstützenden Erziehungshilfen sind oft nicht ausreichend bekannt. Bei manchen Betroffenen besteht deshalb die Sorge, dass ihre individuelle Situation nicht genügend berücksichtigt wird und sie nicht die Form von Unterstützung bekommen, die sie sich wünschen. Dies kann dazu führen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Familie nicht frühzeitig aufgesucht werden, wenn Bedarf an Beratung und Unterstützung besteht.

Möglichkeiten der Hilfe zur Erziehung

Wenn der private Austausch mit Verwandten, Bekannten oder Lehrkräften und Erzieherinnen über Erziehungsprobleme nicht mehr ausreicht, finden Ratsuchende ein kostenloses Angebot in den Erziehungsberatungsstellen des Landkreises. Darüber hinaus bieten aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Familie des Landkreises Freising Beratungen in schwierigen Situationen mit dem Kind, Jugendlichen oder Heranwachsenden an. Vor allem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit können mit den Ratsuchenden gemeinsam überlegen, welche Hilfestellungen für ihre Familie geeignet sind. Neben der direkten Beratung werden weitere Hilfeformen zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung durch die Eltern angeboten, die im Folgenden genauer ausgeführt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Die „Hilfe zur Erziehung“ im Sinne des § 27 SGB VIII unterstützt die Personensorgeberechtigten, also in der Regel die Eltern, wenn „(...) eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet (...)“ ist (Absatz 1). Das bedeutet in der Praxis, dass die Eltern einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung beim Amt für Jugend und Familie stellen können, wenn sie den Eindruck haben, dass sie Unterstützung im Umgang mit ihrem Kind benötigen.

Kinder und Jugendliche können sich auch direkt an das Amt für Jugend und Familie wenden, wenn sie das Gefühl haben, dass die Schwierigkeiten zu Hause nicht mehr direkt mit den Eltern gelöst werden können. Sie können aber keinen Antrag im Sinne des § 27 SGB VIII stellen. In der Regel versucht dann das Amt für Jugend und Familie mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen gemeinsam, eine Lösung zu finden.

In Fällen, in denen das Wohl des Kindes gefährdet ist, zum Beispiel bei körperlichen Misshandlungen, sexuellem Missbrauch oder massiven Vernachlässigungen, kann das Jugendamt eine Hilfemaßnahme auch in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht ohne das Einverständnis der Eltern zum Schutz des Kindes einrichten. Insgesamt darf eine Hilfe aber nur einen so geringen Einschnitt wie möglich in das Leben des jungen Menschen verursachen und sollte die Wünsche der Personensorgeberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen soweit wie möglich berücksichtigen.

In den §§ 28-35 des SGB VIII sind konkrete Erziehungshilfen beispielhaft benannt. Sie sind nach ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen aufgeteilt.

17.1 Ambulante Hilfen zur Erziehung

Um die Wirksamkeit jeder einzelnen Hilfe zu gewährleisten, kommt es entscheidend darauf an, die konkrete Lebenssituation der Betroffenen zu beachten. Je genauer mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen die gesamten Zusammenhänge ihrer Schwierigkeiten, aber auch ihrer Möglichkeiten besprochen werden, desto passgenauer kann eine Hilfe eingerichtet werden. Die meisten der ambulanten Hilfen zu Erziehung sind aufsuchende Hilfen, d.h. die Familien werden in ihrem eigenen Umfeld unterstützt. Seit etlichen Jahren wird der Ausbau der ambulanten Hilfen im Landkreis Freising, sowohl im präventiven Bereich als auch im unterstützenden Bereich, vorangetrieben. Es entwickelte sich mittlerweile ein breites Angebotsspektrum, das in folgende Bereiche eingeteilt werden kann:

- Erziehungsberatung
- Frühe Hilfen
- Begleitende unterstützende Hilfen
- Soziale Gruppenarbeit
- Clearing
- Krisenintervention

Erziehungsberatung und Soziale Gruppenarbeit zeichnen sich in der Palette der ambulanten Hilfeformen durch eine „Kommstruktur“ aus, während bei den anderen ambulanten Formen die Hilfe direkt in der Familie aufsuchend stattfindet.

Alle ambulanten Hilfen werden durch freie Träger der Jugendhilfe oder selbständige Fachkräfte geleistet. Mit allen wurde eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung abgeschlossen. Ebenso liegen für alle beauftragten Fachkräfte aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vor.

Im Bereich der ambulanten Hilfen sind Fachkräfte folgender Berufsgruppen tätig:

- Familienhebammen (Hebammen mit Zusatzausbildung)
- Kinderpflegerinnen
- Hauswirtschafterinnen im Trainingsprogramm alltagspezifischer Probleme „TAP“ oder Haushaltorganisationstraining „HOT“
- Psychologinnen und Psychologen
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, oft mit zusätzlicher Qualifikation wie
 - Systemische Therapie
 - Trauma-Therapie
 - Familientherapie
 - Tiergestützte Therapie
 - Erlebnispädagogik
 - Coaching
 - Türkisch als Muttersprache
 - Fremdsprachen wie Englisch, Albanisch, Serbisch, Italienisch, Polnisch

Durch das vielfältige Angebot der vom Amt für Jugend und Familie eingesetzten Fachkräfte gelingt es, die Hilfe passgenau zu installieren.

Erziehungsberatung

In Erziehungsberatungsstellen arbeiten vor allem Psychologen und Sozialpädagogen aber auch Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, Heilpädagogen, und andere Fachkräfte. Sie verfügen in der Regel über besondere Zusatzausbildungen, z.B. in der Verhaltenstherapie, Spieltherapie oder Familientherapie. Manche haben sich für die Beratung besonderer Zielgruppen (z.B. von Scheidungs-, Teil-, Patchwork- oder Pflegefamilien) weiterqualifiziert.

Erziehungsberatung erfolgt grundsätzlich freiwillig, d.h., dass Eltern sich in der Regel selbst anmelden und zur Mitarbeit bereit sein müssen. Erziehungsberatung ist kostenfrei. Die Beraterinnen und Berater unterliegen der Schweigepflicht, d.h., was in den Gesprächen mitgeteilt wird, wird vertraulich behandelt. Nur so kann eine vertrauliche Beziehung zu den Klientinnen und Klienten entstehen, in der sehr persönliche Fragen und Probleme geklärt werden können. Ausschließlich mit schriftlicher Einwilligung der Eltern dürfen Gesprächsinhalte an andere Fachstellen oder das Amt für Jugend und Familie weitergegeben werden.

Die Berater sprechen mit den Klienten über die jeweiligen Probleme und über deren eventuelle Ursachen. Dann folgen Anamnese und Diagnose, wobei manchmal Testverfahren und andere psychologische Untersuchungsmethoden eingesetzt werden. Je nach Problematik folgt eine mehr oder minder lange Beratung bzw. Behandlung, die beispielsweise Einzelgespräche, Familienberatung, heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen, für das Kind, Gruppen für Eltern oder Gruppen für Kinder umfassen kann. Zusätzlich sind alle Beratungsstellen im Landkreis Freising eng in die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht eingebunden, insbesondere bei strittigen Trennungs- und Scheidungsverfahren.

Erziehungsberatung wird im Landkreis Freising durch die Beratungsstellen der Caritas in Freising und Moosburg mit Außenstellen in Au und Allershausen, sowie durch die Beratungsstellen der Gemeinden Eching und Neufahrn angeboten. Neben der klassischen Einzelberatung bei erzieherischen und familiären Problemen bietet die Caritas verschiedene Gruppenangebote, z.B.

- Elterngruppe für ADHS-Kinder (**Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung**)
- Trauergruppe für Kinder
- Psychodrama-Gruppe für Kinder
- Gruppe für Erstklässler mit Migrationshintergrund
- Gruppe für Mütter mit Kleinstkindern
- Trennungs- und Scheidungsgruppe für Kinder
- Männergruppe für Väter, die in Trennung/Scheidung leben

Bei den Gruppenangeboten handelt es sich um feste Gruppen, mit denselben Teilnehmerinnen und Teilnehmern über einen bestimmten Zeitraum.

Frühe Hilfen im Rahmen der Bezirkssozialarbeit

Frühe Hilfen sind Angebote, die sich an Eltern mit Kindern unter drei Jahren richten. Diese Hilfen können präventiv durch die Koordinierende Kinderschutzstelle Fachberatung Frühe Kindheit „KoKi“ eingesetzt werden, aber auch in Form einer erzieherischen Hilfe durch die Bezirkssozialarbeit, insbesondere als

- Einsatz einer Familienhebamme: Speziell ausgebildete Hebammen unterstützen bis Ende des ersten Lebensjahres des Kindes die Mütter in der Versorgung, Betreuung und Förderung des Kindes. Dieses Angebot wird gut angenommen, da es nicht an erzieherischen Defiziten festgemacht wird.
- Einsatz eines Trainingsprogramms alltagspezifischer Probleme (TAP) oder Haushaltorganisationstraining (HOT): Hauswirtschafterinnen oder ähnlich ausgebildete Fachkräfte unterstützen Familien beim Erlernen von Grundkompetenzen wie Hygiene, Umgang mit Lebensmitteln, Regelung der Haushaltsfinanzen etc.
- Der Einsatz von Kinderpflegerinnen richtet sich an Familien, die in erster Linie Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung benötigen. Gleichzeitig beinhaltet dieses Angebot Verbesserungen der erzieherischen Kompetenzen.
- Mutter-Kind-Betreuung (MuKin): ambulante Mutter-Kind-Betreuung je zweier junger Mütter in einer gemeinsamen Wohnung. Träger dieses Hilfsangebots ist die Katholische Jugendfürsorge.

Begleitende und unterstützende Hilfen

Begleitende und unterstützende Hilfen werden in der Regel für einen Zeitraum von ca. sechs Monaten bis zwei Jahren bewilligt. Sie richten sich an Familien in vielfältigen Problemlagen (Sozialpädagogische Familienhilfe - § 31 SGB VIII), an Jugendliche, die noch zu Hause leben (Erziehungsbeistand - § 30 SGB VIII) und junge Menschen mit speziellen Problemlagen (Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung – ISE § 35 SGB VIII)

- Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) ist eine familienunterstützende Maßnahme der Jugendhilfe. Die ganze Familie steht im Fokus der Hilfestellungen einer sozialpädagogischen Fachkraft. Die Fachkraft kommt in die Familie und bietet im häuslichen Umfeld Unterstützung bei der Erziehung, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und bei Schwierigkeiten mit Außenstehenden an. Oft zeigen sich im Laufe der Hilfe andere Schwerpunkte als zu Beginn. Meist kommen existenzielle, erzieherische und familiäre Probleme zusammen. Ziel ist es, die Konfliktlösungs- und Bewältigungsmöglichkeiten der Familie so zu erweitern, dass sie schließlich auftretende Probleme wieder selbstständig meistern kann.
- In der Erziehungsbeistandschaft liegt der Schwerpunkt auf der individuellen Arbeit mit dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen. Zusätzliche Beratungen der Eltern bzw. gemeinsame Familiengespräche sind ergänzend sinnvoll und möglich. Bei dieser Hilfe steht im Mittelpunkt, dem Kind bzw. dem oder der Jugendlichen eine Vertrauensperson an die Seite zu stellen, die versucht, die Schwierigkeiten aus seiner Sicht zu verstehen. Die Erziehungsbeistandschaft wird häufiger bei Jugendlichen als bei Kindern eingesetzt.²

²Siehe auch: Katja Nowacki,
http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_programme/a_angebote_und_hilfen/s_1961.html

Im Landkreis Freising werden sozialpädagogische Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaft in Form von flexibler ambulanter Hilfe zusammengefasst. Flexible ambulante Hilfe wird über die Dauer von ca. zwei Jahren zur Unterstützung von Familien mit multiplen Problemlagen eingesetzt.

Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) richtet sich an Jugendliche ab ungefähr 14 Jahren und orientiert sich - im Gegensatz zu den anderen ambulanten Hilfen, die sich stets systemisch an die Familie als Ganzes richten - am individuellen Hilfebedarf des jungen Menschen und kann in unterschiedlicher Form geleistet werden. Sie soll Unterstützung bei der sozialen Integration bieten und zu einer eigenverantwortlichen Lebensform befähigen.

Bei männlichen Jugendlichen wird oft mit erlebnispädagogischen Ansätzen und einer intensiven Betreuung (1:1) gearbeitet, um dem Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, seine persönlichen Grenzen zu testen. Die Hilfe wird mit anfangs hoher Intensität begonnen und im Verlauf stetig reduziert. Die Fachkräfte arbeiten mit dem jungen Menschen in seinem Umfeld und beziehen andere Helfersysteme wie z.B. die Schule oder Therapeuten mit ein. Diese Hilfeform ist für Jugendliche attraktiv, da sie in ihrem Lebensumfeld bleiben können. Im laufenden Hilfeplanverfahren wird ermittelt, ob

- die Hilfe fristgerecht ohne weiteren Bedarf enden kann,
- eine kurze Verlängerung bis zum Abschluss erforderlich wird oder
- eine andere Hilfeform anschließen muss.

Soziale Gruppenarbeit

Soziale Gruppenarbeit nutzt die Bedeutung der „Peergroup“ (Gleichaltrigengruppe) für Kinder und Jugendliche. Sie bietet den Rahmen, um in einem geschützten Umfeld adäquates Sozialverhalten zu trainieren, zu lernen sich in einem Kontext mit anderen zu behaupten. Im Landkreis Freising werden folgende Gruppen angeboten:

- Jungengruppe – für acht Jungen von zwölf bis 14 Jahren im Jugendzentrum Tollhaus in Freising, Träger der Hilfe ist die „Brücke e.V.“,
- Mädchengruppe – für acht Mädchen von 13 bis 15 Jahren im Haus der Vereine Freising, Träger der Hilfe ist die „Brücke e.V.“,
- Gruppenarbeit mit Tieren – zwei Kindergruppen für jeweils vier Kinder von acht bis zehn Jahren gemischtgeschlechtlich in Asbach. Diese Hilfe wird durch eine freiberufllich tätige Sozialpädagogin angeboten.

Bei der Sozialen Gruppenarbeit handelt es sich um ein Angebot, das von den jungen Menschen sehr gern angenommen wird. Die Jungen- und die Mädchengruppe bestehen seit mehreren Jahren. Der Rahmen beider Gruppen ist identisch: Die Teilnahme an zwei Nachmittagen in der Woche ist verpflichtend. Es findet ein gemeinsames Mittagessen statt, Hausaufgaben und verschiedene vorgegebene Aktivitäten wie z.B. ein Bewerbungstraining. Einmal im Monat wird der Tag nach den Wünschen der Jugendlichen gestaltet. Außerdem wird im Rahmen der Sozialen Gruppenarbeit eine erlebnispädagogische Ferienfreizeit durchgeführt. Elternarbeit und Kontakte zur Schule sind ein weiteres wichtiges Merkmal.

Seit einigen Jahren wird die Gruppenarbeit mit Tieren angeboten. Das Angebot wurde von einer freiberufllich tätigen Sozialpädagogin aus der Methode der pferdegestützten Therapie

weiterentwickelt. Es wendet sich an Kinder bis zu zehn Jahren, die in ihrem sozialen Verhalten förderbedürftig sind und wird durch intensive Elternarbeit begleitet. Die Hilfe findet einmal in der Woche statt und ist für die Kinder eine wichtige Unterstützung. Schwerpunkte sind die Verbesserung des Selbstwertgefühls, der Abbau von Ängsten und der Umgang mit Gleichaltrigen.

Soziale Gruppenarbeit wird mindestens für sechs Monate gewährt und kann maximal zwei Jahre dauern. Durch die Beendigungen und Neuzugänge während des laufenden Jahres wurden im Jahr 2012 insgesamt 45 Jugendliche und Kinder betreut. Ein Problem bei der Wahrnehmung der Sozialen Gruppenarbeit ist die schlechte Anbindung der Nord-Ost Gemeinden mit öffentlichen Verkehrsmitteln. So erreichen beispielsweise Jugendliche, die in die Mittelschule in Nandlstadt gehen, die Gruppe nicht.

Ambulantes Clearing

Das Ambulante Clearing ist ein Angebot, das dem Erkennen und Benennen der familiären und erzieherischen Situation dient. Es wird eingesetzt, wenn Hilfebedarf gesehen wird, jedoch noch Unklarheit über die Art der Hilfe besteht. Spezifisches Kennzeichen des ambulanten Clearings ist, dass die Einschätzung des Familiensystems im Vordergrund steht, nicht bereits eine Intervention zur Veränderung der Situation. Ziel ist es darüber hinaus, zu einer von möglichst allen Beteiligten getragenen Einschätzung der familiären Situation zu gelangen und auf dieser Basis gemeinsam zu erarbeiten, welches Profil und welche Eigenschaften eine mögliche weitergehende Hilfe haben soll.³ Ambulantes Clearing ist eine intensive, kurzfristige Maßnahme, die eingesetzt wird bei

- akuten Krisen,
- unklarem, aber erkennbarem Hilfebedarf oder
- vor einer möglichen Fremdunterbringung zur Klärung der familiären Ressourcen.

Die Maßnahme wird für die Zeit von sechs Wochen mit zehn Wochenstunden eingerichtet, da sonst die Nähe und Affinität zum Familiensystem eine externe neutrale "Begutachtung" erschwert. Ambulantes Clearing ist geeignet für Familien mit Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichsten Konstellationen und Lebenssituationen, die sich auf eine derartige Arbeitsphase einlassen, sowie für Familien deren Ressourcen Lösungsmöglichkeiten innerhalb der Familie versprechen.

Die Maßnahme ist insbesondere geeignet, wenn es herauszufinden gilt, ob die Ressourcen der Familie ausreichen, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden.

Krisenintervention

Bei akuten familiären Krisen ist eine kurzfristige, intensive Intervention erforderlich, um eine Eskalation rechtzeitig abzufangen. Gerade um Inobhutnahmen zu vermeiden, ist es wichtig, sofort einen Helfer in der Familie einzusetzen, auch um das Kindeswohl zu sichern. Durch die lange Laufzeit der flexiblen ambulanten Hilfen der Katholischen Jugendfürsorge besteht eine Warteliste, so dass zur Krisenintervention andere Fachkräfte angefragt werden. Diese Hilfen – meist im Rahmen einer intensiven sozialpädagogischen Familienhilfe – werden für sechs Monate genehmigt. Schwerpunkt ist hier immer die aktuelle Konfliktsituation und Aktivierung der familiären Ressourcen. Stellt sich in dieser Zeit heraus, dass ein langfristiger Bedarf be-

³<http://www.bund-und-partner.de/leistungen/erziehungshilfen/ambulantes-clearing.htm>

steht, wechselt die Hilfe zu den flexiblen ambulanten Hilfen, die die Katholische Jugendfürsorge anbietet.

17.2 Teilstationäre Hilfen

Bei den teilstationären Maßnahmen findet die Hilfe außerhalb des Elternhauses statt, der junge Mensch bleibt aber in seiner gewohnten Schule. Durch die Nähe zum Wohnort kann die Herkunftsfamilie eng mit einbezogen werden.

Teilstationäre Maßnahmen werden im Landkreis Freising geleistet durch

- Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
- Betreuung durch „Etappe“ - Angebot zur beruflichen Integration - nach § 13 SGB VIII,
- teilstationäre Beschulung und Ausbildung im Jugendwerk Birkeneck nach § 13 SGB VIII.

Erziehung in einer Tagesgruppe

Erziehung in einer Tagesgruppe kann in unterschiedlicher Form geleistet werden, z.B. durch die Belegung eines Einzelplatzes in einem integrativen Hort, durch eine heilpädagogische Tagesstätte oder im Rahmen einer sozialpädagogischen Nachmittagsbetreuung. Die Erziehung in einer Tagesgruppe ist ein Angebot für Schulkinder. Für Volljährige wird diese Hilfeform nicht angeboten. Benötigen Kinder bereits vor Schuleintritt diese Form der Förderung, so ist hier der Bezirk zuständig.

Über die Form der Betreuung entscheidet das Amt für Jugend und Familie. Kriterien hierfür sind

- der individuelle Hilfebedarf des jungen Menschen,
- die Form der Beschulung und
- die Bereitschaft der Eltern zur Mitarbeit.

Die intensivste und umfangreichste Betreuung leisten die heilpädagogischen Tagesstätten, die zusätzlich zu den pädagogischen Mitarbeitern auch Psychologen einsetzen. Zielsetzungen der Erziehung in einer Tagesgruppe sind die Förderung des Sozialverhaltens in einer Kleingruppe und die Förderung des Schul- und Leistungsverhaltens. Das Erreichen dieser Ziele wird unterstützt durch eine intensive Elternarbeit und die enge Kooperation mit der Schule.

Erziehung in einer Tagesgruppe wird in der Regel auf zwei Jahre begrenzt. In dieser Zeit sind die jungen Menschen jeden Tag in der Tagesstätte, die auch je nach Angebot teilweise Ferienbetreuung anbietet. Problematisch hierdurch ist die starke Einschränkung der Möglichkeiten zur Integration in den Sozialraum, da die Kinder kaum Möglichkeiten haben, sich außerhalb der Tagesstätte mit Freunden zu treffen oder an Vereinen teilzunehmen.

Im Gegensatz zu den ambulanten Hilfen, die für die Eltern kostenfrei sind, muss bei teilstationärer Hilfe ein Kostenbeitrag geleistet werden. Alle teilstationären Hilfen werden durch das halbjährliche Hilfeplanverfahren begleitet.

Im Landkreis Freising werden folgende teilstationäre Hilfen angeboten:

- Heilpädagogische Tagesstätten in Freising, Moosburg und Au mit je neun Plätzen.
- Am Sonderpädagogischen Förderzentrum Freising: eine Sozialpädagogische Tagesgruppe mit zwölf Plätzen am Zweig zur individuellen Lernförderung.
- Sozialpädagogische Hausaufgabenbetreuung „Sprachliche Förderung“. Für Kinder, die in die zentrale Schule in Johanneskirchen gehen, kann die dortige heilpädagogische Tagesstätte belegt werden.

- Institut für schulische und soziale Rehabilitation: Hier handelt es sich um ein Angebot der Kinder- und Jugendpsychiatrie Landshut, das über die Schule für Kranke die Rückführung und Integration in die Herkunftsschule begleitet.
- Etappe ist ein Projekt zur Unterstützung der beruflichen Integration, das im Erwachsenenbereich von der Caritas übernommen wird und der Kostenträger das Jobcenter ist. Für Jugendliche nach Beendigung der Regelschulzeit bis zum 18. Lebensjahr wird dieses Projekt von der Katholischen Jugendfürsorge angeboten. Kostenträger ist dann die Jugendhilfe über § 13 SGB VIII. Die Jugendlichen arbeiten mit sozialpädagogischer Unterstützung in verschiedenen Projekten. Ziel der Hilfe ist es, die sozialen Kompetenzen zu verbessern, ein regelmäßiges Arbeitsverhalten zu erlernen und berufliche Orientierung zu finden.
- Das Jugendwerk Birkeneck verfügt über eine Hauptschule –Jahrgangsstufen sieben bis neun- und eine Förder-Berufsschule; beide mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Die Ausbildung in Birkeneck ist in 14 verschiedenen Berufen aus sieben Berufsfeldern möglich. Dies sind: Ernährung, Bautechnik, Holztechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Metalltechnik, Elektrotechnik und Drucktechnik. Neun davon sind Vollausbildungen, die mit der Gesellenprüfung abschließen; fünf schließen mit der Fachwerkerqualifikation ab. Die überbetriebliche Ausbildung im Jugendwerk Birkeneck fördert Jugendliche und junge Erwachsene, ausgehend von ihren individuellen Entwicklungsmöglichkeiten und Ressourcen, damit sie trotz ihrer Leistungs- und Sozialisationsdefizite am ersten Arbeitsmarkt teilnehmen können. Jugendliche, die teilstationär im Jugendwerk Birkeneck untergebracht sind, verbringen dort den ganzen Tag. Die räumliche Nähe zum Jugendwerk Birkeneck in Hallbergmoos ermöglicht es, zu Hause zu wohnen und die dortige Schule und Ausbildungswerkstätten zu besuchen, was für Jugendliche ein attraktives Angebot darstellt.

17.3 Stationäre Hilfen

Der Oberbegriff "stationäre Jugendhilfe" fasst alle Erziehungshilfen außerhalb des elterlichen Haushaltes "über Tag und Nacht" zusammen. Diese Jugendhilfeleistungen können in Pflegefamilien, Heimeinrichtungen oder Jugendwohngruppen bewilligt werden.

Die „richtige“ Hilfeform bestimmt sich nach dem individuellen Hilfebedarf. Voraussetzung für eine stationäre Leistung ist unter anderem, dass ambulante oder teilstationäre Angebote für die adäquate Erziehung des jungen Menschen nicht mehr ausreichend sind. Vor jeder Fremdunterbringung muss geprüft werden, ob diese nicht durch andere, eventuell auch vernetzte Hilfsangebote im Sozialraum vermieden werden kann. Ebenso wird im Amt für Jugend und Familie Freising immer die Möglichkeit der Unterbringung in einer Pflegefamilie geprüft.

Alle Formen der stationären Unterbringung haben die Aufgabe, positive Lebensorte für Kinder und Jugendliche zu bilden, wenn diese vorübergehend oder auf Dauer nicht in ihrer Familie leben können. Es handelt sich in der Regel um Familien, in denen sich Kinder aufgrund der familiären oder anderer Lebensbedingungen momentan oder auf längere Sicht nicht ausreichend entwickeln können. Sehr oft sind erhebliche Erziehungsschwierigkeiten und Auffälligkeiten vorhanden, welche die Eltern vor kaum lösbarer Probleme stellen. Konkret wird Fremdunterbringung dann erforderlich, wenn

- die Eltern auf Grund eigener Probleme, wie z.B. Sucht oder psychischer Erkrankung nicht in der Lage sind, die Bedürfnisse und das Recht des jungen Menschen auf Erziehung abzudecken oder

- die Auffälligkeiten und individuellen Probleme des jungen Menschen eine spezielle Betreuung oder Beschulung erforderlich machen.

Vollzeitpflege

Vollzeitpflege soll Kindern oder Jugendlichen die familiäre Erziehung durch die Eltern für eine befristete Zeit oder auf Dauer ersetzen. Ausgangssituationen für befristete Vollzeitpflege sind in der Regel die vorübergehende Abwesenheit der Erziehungspersonen durch Kuraufenthalte, Suchtentwöhnungsbehandlungen oder Aufenthalte in Justizvollzugsanstalten. Um Dauerpflege handelt es sich in der Regel dann, wenn ungenügende Entwicklungsbedingungen in der Herkunftsfamilie fortbestehen. Bei der Vollzeitpflege verlagert sich der Lebensmittelpunkt des Kindes oder Jugendlichen in die Pflegefamilie.

Die Einbindung der leiblichen Eltern in den Erziehungsprozess geschieht über ihre Beteiligung an regelmäßigen Hilfeplangesprächen, bei denen u.a. Umgangskontakte und Rückführungs möglichkeiten erörtert werden.

Gegenüber der Unterbringung in einer Heimeinrichtung hat die Pflegefamilie Vorrang, wenn es sich um jüngere Kinder handelt (Vorschulalter; jüngeres Schulalter) und wenn erwartet werden kann, dass die Verhaltensauffälligkeiten bzw. Verhaltensstörungen des Pflegekindes die Pflegefamilie nicht überlasten. Für besonders beziehungs- und förderbedürftige Pflegekinder kann sich aus Anamnese und Entwicklungsdiagnose eine „Pflege mit Mehrbedarf“ ergeben, die sich in einer Erhöhung des Erziehungsaufwands beim Pflegegeld (Regelbetrag derzeit 240,- €) niederschlägt.

Die Fachkräfte im Pflegekinderdienst des Amtes für Jugend und Familie

- werben und motivieren Familien für die Tätigkeit als Pflegeeltern,
- qualifizieren neue Vollzeitpflege-Bewerber und Bewerberinnen
- beraten und unterstützen die Pflegeeltern,
- vermitteln Gruppensupervisionen und Fortbildungen,
- erstellen die Hilfepläne für neue und laufende Pflegeverhältnisse.

Die Fallzahlen im Bereich Pflegekinderwesen blieben im Jahr 2012 gegenüber dem Vorjahr konstant.

Erstmals fand die neu eingeführte Grund-Qualifizierung im Rahmen von 30 Unterrichtseinheiten (eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten) für neue Vollzeitpflege-Personen im Frühjahr 2012 statt. Sechs Familien wurden intensiv auf ihre neue Aufgabe vorbereitet.

Erfahrene Pflegeeltern berichteten im Rahmen dieser Qualifizierungsmaßnahme über ihre Tätigkeit und die damit verbundenen Anforderungen. So erhielten die Bewerber praktische Einblicke in die zukünftigen Aufgabenfelder. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer äußerten sich sehr positiv über diese neue Maßnahme.

Eine Aufbauqualifizierung im gleichen Umfang, wurde weiter vorbereitet und soll im kommenden Jahr erstmals umgesetzt werden. Der Aufbaukurs wird dann verstärkt auf Praxis situationen eingehen und verschiedene theoretische Kenntnisse aus den Professionen der Psychologie, Pädagogik, etc. vermitteln. Ziel ist es, mehr qualifizierte Vollzeitpflegepersonen für Kinder mit einem erhöhten erzieherischen Bedarf und für ältere Kinder und Jugendliche vorzuhalten.

Da es immer noch zu wenig Bewerberinnen und Bewerber für die Vollzeitpflege gibt, werden Werbeaktionen gestartet, die aber bisher nicht zum erhofften Anstieg von Vollzeitpflege Personen beziehungsweise Bewerbungen in diesem Bereich geführt haben. Die erfahrenen Pflegefamilien waren teilweise am Rande ihrer Kapazitäten und konnten nicht mehr für die Bereitschaftspflege zur Verfügung stehen. Wir erhoffen uns durch die neu eingeführten An-

gebote der Qualifizierung und Fortbildung, den intensiven Kontakt mit unseren Pflegefamilien und weitere Werbemaßnahmen in den nächsten Jahren, dass das Angebot entsprechend dem hohen Bedarf weiter ausgebaut werden kann.

Insgesamt sollen Bewerberinnen und Bewerber für den Bereich der Vollzeitpflege durch die Einführung der Qualifizierung besser und intensiver auf ihre neue Aufgabe vorbereitet werden. Bereits erfahrene Pflegeeltern werden neue Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen eines Patenmodells zusätzlich zu Beginn ihrer Tätigkeit unterstützen. Ziel des regelmäßigen Angebotes von Fortbildungen und Supervision ist, dass auch erfahrene Pflegepersonen sich in bestimmten Bereichen weitere Fachkenntnisse aneignen und besser in ihrer alltäglichen Arbeit unterstützt werden.

Die Koppelung von einerseits Qualifizierung, Fortbildung und Supervision und andererseits zusätzlicher finanzieller Anreize für Pflegepersonen soll langfristig dazu führen, dass der Bereich der Vollzeitpflege deutlich ausgebaut wird. Zielsetzung ist, dass die betroffenen Kinder oder Jugendlichen entsprechend ihres erzieherischen Bedarfes in genau die Pflegefamilien vermittelt werden, die diesem Bedarf gerecht werden können.

Heimerziehung – Sonstige betreute Wohnform

Die Erziehung in Heimen oder in sonstigen betreuten Wohnformen ist in § 34 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) verankert: "Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen, sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

- eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
- die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
- eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbstständiges Leben vorbereiten.
- Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Heimunterbringung wird in unterschiedlichen Ausgestaltungen angeboten, z.B. in

- Heimwohngruppen, die alle zentral auf einem Grundstück liegen,
- Außenwohngruppen, die direkt in Wohngebiete integriert sind,
- Familienwohngruppen, in denen ein Teil der Betreuer fest in der Einrichtung lebt,
- Fünf-Tagesgruppen mit familientherapeutischem Ansatz,
- therapeutische Wohngruppen mit einer engen Struktur und hohem Betreuerschlüssel,
- Einrichtungen mit integrierter Schule oder Ausbildung,
- in Form von betreutem Außenwohnen in eigenen Wohnungen und
- in Form von therapeutisch- geschlossenen Einrichtungen.

Die Auswahl der Einrichtung richtet sich nach

- dem individuellen Unterstützungsbedarf des jungen Menschen,
- der benötigten Schulform oder Ausbildung,
- dem Alter des jungen Menschen,
- der Nähe zum Herkunftsamt, sowie

- der Möglichkeit der Rückführung in die Herkunftsfamilie.

Elternarbeit ist ein wichtiger Baustein bei Fremdunterbringung. Die Fachkräfte der Bezirkssozialarbeit des Amtes für Jugend und Familie versuchen daher, Unterbringungen wohnortnah zu realisieren, d.h. die Einrichtung soll nicht weiter als 100 Kilometer entfernt sein. Dies kann jedoch bei der Belegung von Spezialeinrichtungen nicht immer eingehalten werden. Im Landkreis Freising sind das Jugendwerk Birkeneck in Hallbergmoos, sowie die Wohngruppen der Katholischen Jugendfürsorge des Kinderheim St. Klara, in Freising angesiedelt.

Das Jugendwerk Birkeneck bietet heilpädagogische Schüler- und Auszubildendengruppen für männliche Jugendliche, einzelbetreutes Wohnen, eine sozialtherapeutische geschlossene Clearingstelle für Mädchen und Jungen bis 14 Jahre, sozialtherapeutische Gruppen für Schüler und Auszubildende und zusätzlich das „Haus Chevalier“ - eine Inobhutnahme- und Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - und die Möglichkeit des betreuten Einzelwohnens an.

Im Kinderheim St. Klara stehen eine Familienwohngruppe, zwei heilpädagogische Wohngruppen für Kinder ab dem Schulalter, eine teilbetreute Wohngruppe für Jugendliche ab 16 Jahren, sowie innen- und außenbetreutes Wohnen zur Verfügung. Außerdem besteht dort die Möglichkeit der kurzzeitigen Aufnahmen bei Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen.

Ebenfalls in Trägerschaft der Katholischen Jugendfürsorge befindet sich eine Form der Mutter-Kind-Betreuung: „Mukin“ – hier leben zwei junge Mütter mit Kind in einer Wohnung und werden intensiv betreut.

18. Hilfe für junge Volljährige

Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII wird von den jungen Menschen bei der Bezirkssozialarbeit im Amt für Jugend und Familie selbst beantragt und begründet. Diese Hilfe kann dann in Anspruch genommen werden, wenn noch keine altersgemäße Selbstständigkeit erlangt wurde und der Bedarf nach Unterstützung von dem jungen Menschen selbst klar gesehen wird. Hilfe für junge Volljährige hängt stark von der Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen und der Fähigkeit, sich auf die Hilfe einzulassen, ab. Die Hilfe wird in Absprache mit allen Beteiligten langsam stufenweise reduziert, um so die Selbstständigkeit vorzubereiten.

Hilfe für junge Volljährige kann in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form geleistet werden. Am häufigsten wird sie als Fortführung der Fremdunterbringung gewährt, wenn die Hilfe bereits vor der Volljährigkeit begonnen hat und die Weiterführung erforderlich wird, z.B. bei einer begonnenen Ausbildung. Um die zunehmende Verselbstständigung zu sichern, wird schon vor dem Erreichen des 18. Lebensjahres darauf geachtet, dass die jungen Menschen ihr Geld immer selbstständiger verwalten und Verantwortung für sich selbst übernehmen. Je nach Reifegrad wird der Wechsel in eine offenere betreute Wohnform angestrebt.

Junge Menschen, die eine Ausbildung absolvieren, beteiligen sich mit einem Teil ihres Einkommens an den anfallenden Kosten. Um das Bewusstsein für die in der Realität anfallenden Kosten für Wohnen und Lebensunterhalt zu schärfen, ist es erforderlich, dass die jungen Menschen möglichst bald mit Hilfe der Betreuer ihr zur Verfügung stehendes Geld selbst verwalten und einteilen lernen.

Im Landkreis Freising bieten sich verschiedene Möglichkeiten an:

- Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr können in einer „teilbetreuten Wohngemeinschaft“ des Kinderheims St. Klara leben. Die Betreuer sind nur stundenweise da, die Mahlzeiten werden selbst eingekauft, gekocht und die jungen Menschen kümmern sich eigenständig um die Versorgung ihres Wohnraums.
- Beim „innenbetreuten Wohnen“ werden die jungen Menschen in eigenen Apartments auf dem Gelände des ehemaligen Kinderheims St. Klara und im Jugendwerk Birkeneck engmaschig betreut.
- Im „außenbetreuten Wohnen“ leben die jungen Menschen in einer eigenen Wohnung mit individuell vereinbarter Betreuung, um schrittweise in die Eigenständigkeit geführt zu werden. Die Betreuung wird von verschiedenen Trägern der Jugendhilfe geleistet.

19. Eingliederungshilfe

Bereits im Jahr 1995 wurde das SGB VIII um den § 35 a und somit um den Aufgabenbereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche erweitert. Diese sogenannte „kleine Lösung“ sollte ein erster Schritt sein, die unterschiedlichen Hilfesysteme für junge Menschen mit einer Behinderung zusammenzuführen. Seither wird immer wieder über die sogenannte „große Lösung“ diskutiert, wo es einerseits um eine mögliche Rückführung der Eingliederungshilfe unter das SGB XII geht oder andererseits um die Zusammenführung aller Hilfen unter das SGB VIII. Eine Lösung ist noch nicht in Sicht.

Um eine bessere Abstimmung zwischen den Hilfssystemen zu erzielen, wurde 2010 ein Abkommen mit dem Bezirk Oberbayern getroffen, das die Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit seelischer, geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung regelt und die Abgrenzung und Zuständigkeit der Kostenträger - vor allem nach Erreichen der Volljährigkeit – klarer macht. Die Abgrenzung der seelischen Behinderung von einer vorübergehenden Störung des Erlebens und Handelns oder von einer geistigen Behinderung ist umso schwieriger zu beantworten, desto jünger das Kind ist. Auf dieser Basis liegt in Bayern die Zuständigkeit bei Kindern bis zum individuellen Schuleintritt in punkto Eingliederungshilfe im Bereich des SGB XII.

Das Recht auf Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII haben Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die entweder „seelisch behindert“ sind oder von einer „seelischen Behinderung“ bedroht sind. Dies bedeutet, die seelische Gesundheit muss mit hoher Wahrscheinlichkeit (wesentlich mehr als 50 %) länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweichen. Von der „Bedrohung“ wird gesprochen, wenn die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Die Feststellung der seelischen Behinderung muss durch einen Kinder- und Jugendpsychiater, einen psychologischen Psychotherapeuten oder einen Arzt mit der entsprechenden Fachrichtung für Kinder- und Jugendpsychotherapie getroffen werden.

Neben der psychiatrischen Feststellung der drohenden oder bereits vorhandenen seelischen Behinderung gilt es für die Jugendhilfe zu prüfen, ob eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Es geht für die Umsetzung einer Eingliederungshilfe zusätzlich darum, ob ein soziales Integrationsrisiko neben der seelischen Behinderung oder der drohenden seelischen Behinderung gegeben ist.

Der Anspruch auf Leistungen nach § 35 a SGB VIII liegt bei dem jeweiligen Kind und Jugendlichen selbst und nicht bei den Personensorgeberechtigten. Nach den Bestimmungen des § 35 a Abs.2 SGB VIII können diese Leistungen je nach Bedarf im Einzelfall in

- ambulanter Form, wie beispielsweise Legasthenie- und Dyskalkulietherapie oder Sozial-training bei Diagnose von Autismus,
 - teilstationärer Form, wie Heilpädagogische Tagesstätten innerhalb und außerhalb des Landkreises (bei spezieller Beschulung mit angeschlossener Tagesstätte),
 - stationärer Form, wie u.a. therapeutische Einrichtungen der Jugendhilfe
- umgesetzt werden.

Das Amt für Jugend und Familie Freising stellt sicher, dass Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Anspruch genommen werden. Der Wahl und den Wünschen der Leistungsberechtigten hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe und des Anbieters der Hilfe soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Die auf die spezielle Zielgruppe auszurichtenden Eingliederungshilfen können mit anderen Leistungen der Jugendhilfe kombiniert werden. Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, sollen Einrichtungen und Personen in Anspruch genommen werden, die auch den erzieherischen Bedarf decken können, wie es beispielsweise in den heilpädagogischen Tagesstätten der Fall ist.

Der Fachdienst Eingliederungshilfen wurde im Jahr 2003 eingerichtet und ist mit einer Vollzeit-Stelle besetzt. Seit dem Jahr 2010 wird der Fachdienst stundenweise durch eine weitere Fachkraft unterstützt, die die Eingliederungshilfen im Bereich Legasthenie und Dyskalkulie bearbeitet. Um die hohe Qualität dieser Hilfeleistung erhalten und weiterentwickeln zu können, wird das Konzept weiterhin fortgeschrieben und auch die personelle Besetzung dem Bedarf angepasst.

20. Statistik Erzieherische Hilfen

a) Ambulante Hilfen

Erziehungsberatung - Anzahl der Beratungsfälle - Ortsstatistik von 2005 bis 2012

Gemeinde / Stadt	Gesamtzahl der Beratungsfälle							
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Allershausen	40	27	31	30	35	31	31	28
Attenkirchen	13	11	11	13	14	10	2	6
Au	28	19	17	24	22	24	32	42
Eching	116	115	104	121	111	111	111	93
Fahrenzhausen	17	15	9	18	17	19	11	13
Freising	181	204	218	244	257	266	315	273
Gammelsdorf	13	5	6	6	4	1	4	6
Haag	6	8	12	23	20	10	18	15
Hallbergmoos	31	40	45	42	33	36	31	47
Hohenkammer	6	2	4	2	3	7	6	4
Hörgerthausen	4	3	7	11	10	10	6	6
Kirchdorf	19	19	16	10	17	11	19	12
Kranzberg	22	20	18	11	11	21	17	18
Langenbach	14	14	11	16	13	14	14	18
Marzling	20	18	14	15	9	15	22	19
Mauern	36	21	16	9	20	14	16	20
Moosburg	166	88	86	89	102	107	127	122
Nandlstadt	38	29	23	27	27	25	15	13
Neufahrn	154	119	97	125	136	145	130	133
Paunzhausen	2	7	6	6	4	4	7	3
Rudelzhausen	17	13	17	10	9	15	11	3
Wang	20	10	9	12	6	8	5	6
Wolfersdorf	4	15	11	13	15	12	19	21
Zolling	22	19	13	19	18	27	39	27
aus anderen Landkreisen	47	22	27	43	22	33	30	40
keine Ortsangabe				14	21	24	6	4
Gesamt	1036	863	828	933	956	1000	1044	992

Erziehungsberatung - Entwicklung der Kosten (Zuschüsse des Landkreises)

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
464.574 €	459.175 €	427.513 €	384.618 €	473.071 €	572.228 €	513.079 €	529.270 €

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Jahr	Fälle	Kosten
2003	9	192.576 €
2004	10	161.763 €
2005	11	178.007 €
2006	10	190.158 €
2007	9	314.398 €

Jahr	Fälle	Kosten
2008	50	496.652 €
2009	44	466.670 €
2010	32	360.741 €
2011	44	493.915 €
2012	41	496.601 €

Soziale Gruppenarbeit

Jahr	Teilnehmer	Kosten
2005	22	141.562 €*
2006	24	154.819 €*
2007	32	162.516 €*
2008	27	119.360 €
2009	27	84.356 €
2010	34	111.525 €
2011	45	115.564 €
2012	27	149.234 €

b) Teilstationäre Hilfen

Heilpädagogische Tagesgruppen – Fallzahlen, Entwicklung der Kosten

Jahr	betreute Kinder	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2003	31	740.907 €	15.207 €	756.114 €
2004	29	643.564 €	13.960 €	657.524 €
2005	29	529.799 €	16.068 €	545.868 €
2006	25	569.954 €	4.848 €	573.802 €
2007	26	601.362 €	6.390 €	607.752 €
2008	37	780.198 €	20.752 €	800.950 €
2009	37	798.759 €	43.742 €	842.501 €
2010	44	883.083 €	42.378 €	925.461 €
2011	49	981.864 €	36.731 €	1.018.595 €
2012	46	934.445 €	19.839 €	954.284 €

c) Stationäre Hilfen - Fallzahlen – Entwicklung der Kosten

Vollzeitpflege

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2003	67	385.860 €	236.416 €	622.276 €
2004	74	385.810 €	256.552 €	642.362 €
2005	78	487.890 €	210.195 €	698.085 €
2006	93	575.246 €	314.161 €	889.407 €
2007	88	427.358 €	338.256 €	765.614 €
2008	80	330.437 €	405.194 €	735.631 €
2009	77	225.144 €	505.771 €	730.915 €
2010* ¹	91	564.109 €	422.781 €	986.890 €
2011	116* ²	567.046 €	407.364 €	974.410 €
2012	103	498.297 €	463.571 €	961.868 €

Heimerziehung - Sonstige betreute Wohnform

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2003	67	1.923.266 €	912.290 €	2.835.556 €
2004	51	1.474.612 €	1.202.637 €	2.677.249 €
2005	55	1.886.616 €	609.168 €	2.495.785 €
2006	55	2.065.948 €	252.636 €	2.318.584 €
2007	42	1.135.825 €	763.552 €	1.899.377 €
2008	36	1.425.328 €	248.796 €	1.674.124 €
2009	51	1.762.262 €	800.565 €	2.562.827 €
2010* ¹	70	2.465.998 €	1.006.179 €	3.472.177 €
2011	68	2.345.848 €	1.111.968 €	3.457.806 €
2012	62	2.721.516 €	1.102.065 €	3.823.581 €

*1 Hilfen für junge Volljährige werden seit der Doppikumstellung nicht mehr in einem eigenen Kostenträger erfasst. Diese Kosten sind ab 2010 in der jeweiligen Hilfeart (z.B. Heimerziehung, Vollzeitpflege) enthalten

*2 Hohe Fallzahl im Bereich der Vollzeitpflege, bedingt durch viele Kurzzeit-Pflegeverhältnisse

Eingliederungshilfen - Fallzahlen – Entwicklung der Kosten

Eingliederungshilfe ambulant

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2002	133	165.253 €	--	165.253 €
2003	151	171.514 €	--	171.514 €
2004	177	211.569 €	--	211.569 €
2005	147	146.544 €	--	147.713 €
2006	117	126.138 €	--	126.138 €
2007	104	139.333 €	--	139.333 €
2008	117	154.375 €	--	154.375 €
2009	120	137.434 €	--	137.434 €
2010	147	257.660 €	--	257.660 €
2011	208	341.795 €		341.795 €
2012	206	378.423 €	--	378.423 €

Eingliederungshilfen - teilstationär

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2003	10	196.672 €	6.068€	202.740 €
2004	11	287.785 €	9.544 €	297.329 €
2005	18	398.630 €	7.562 €	406.192 €
2006	14	347.009 €	5.797 €	352.806 €
2007	9	273.527 €	4.727 €	278.254 €
2008	7	243.011 €	5.361 €	248.372 €
2009	7	252.601 €	4.424 €	257.025 €
2010	6	126.360 €	3.521 €	129.881 €
2011	5	101.221 €	5.610 €	106.831 €
2012	10	130.266 €	3.669 €	133.935 €

Eingliederungshilfen - stationäre Unterbringung

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2003	12	545.307 €	83.723 €	629.031 €
2004	10	280.081 €	212.543 €	492.624 €
2005	11	509.095 €	56.465 €	565.560 €
2006	12	564.211 €	142.889 €	707.100 €
2007	12	451.159 €	81.826 €	532.985 €
2008	12	517.690 €	91.302 €	608.992 €
2009	11	625.247 €	69.100 €	694.347 €
2010	8	506.598 €	119.647 €	626.245 €
2011	9	371.681 €	174.099 €	545.780 €
2012	15	522.219 €	52.147 €	574.366 €